



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2008–2009

	Inhalt	Seite
5.	Totalrevision des Gesetzes über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (neu: Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden)	91

Inhaltsverzeichnis

5.	Totalrevision des Gesetzes über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (neu: Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden)	
I.	Ausgangslage und Gründe für die Revision	91
II.	Konzentration der Erlasse	92
III.	Inhaltliche Änderungen und Neuerungen	92
IV.	Vernehmlassungsverfahren	93
	1. Vorgehen und Rücklauf	93
	2. Generelle Beurteilung der Vorlage	93
	3. Wichtige Einwände, Vorschläge und Bemerkungen	94
	4. Behandlung der Anliegen	94
	4.1 Abgrenzung von öffentlichen und nicht-öffentlichen Gewässern	94
	4.2 Gewässerhoheit	94
	4.3 Revitalisierungen	95
	4.4 Renaturierungsfonds	97
	4.5 Verhältnis zwischen wasserbaulicher und raumplanerischer Gesetzgebung	97
	4.6 Kostenbeiträge von Anstössern	98
V.	Erläuterungen zum Gesetzesentwurf	99
	Abschnitt: I. Allgemeine Bestimmungen	99
	Abschnitt: II. Grundlagen	100
	Abschnitt: III. Projektierung und Bau	101
	Abschnitt: IV. Unterhalt und Sofortmassnahmen	110
	Abschnitt: V. Wasserbaupolizei	111
	Abschnitt: VI. Öffentliche Gewässer und benachbartes Grundeigentum	112
	Abschnitt: VII. Finanzierung	113
	Abschnitt: VIII. Strafbestimmungen	115
	Abschnitt: IX. Schlussbestimmungen	116
VI.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	117
VII.	Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze	117
VIII.	Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)	117
IX.	Anträge	117

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

5.

Totalrevision des Gesetzes über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (neu: Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden)

Chur, 27. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf zu einer Totalrevision des Gesetzes über die Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (neu: Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden).

I. Ausgangslage und Gründe für die Revision

Der Wasserbau im Kanton Graubünden mit seinem weitverzweigten Fluss- und Bachsystem ist von einer langen Tradition geprägt. Das geltende Gesetz über die Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (WuhrG, BR 807.700), kurz Wuhrgesetz genannt, stammt aus dem Jahre 1870. Es regelt den kantonalen Wasserbau, der im Dienste des Hochwasserschutzes steht. Zahlreiche Bestimmungen sowie die Systematik des Gesetzes sind nicht mehr zeitgemäss, was in der Vergangenheit verschiedentlich zu Rechtsunsicherheiten geführt hat. Deshalb drängt sich eine Totalrevision auf.

Das heutige Wuhrgesetz regelt primär die Zuständigkeiten und die Finanzierung für Wasserbauprojekte, beschreibt aber das Verfahren zur Genehmigung derselben nur in groben Zügen. Regelungslücken bestehen auch

bei der Koordination mit anderen Rechtsbereichen (Raumplanung, Gewässerschutz, Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz, Fischerei, Wald), beim Rechtsschutz und beim Zusammenwirken mit dem Enteignungsrecht.

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) verlangt der Bund vermehrt Anreizsysteme zur Förderung einer leistungsorientierteren Subventionierung im Wasserbau. Zugleich wird eine Harmonisierung der Subventionspraxis zwischen dem Wasserbau und dem forstlichen Schutzbau (Waldgesetzgebung) angestrebt.

II. Konzentration der Erlasse

Die vorliegende Totalrevision ermöglicht die Zusammenfassung des Wuhrgesetzes (WuhrG) und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung (WuhrV, BR 807.710) in einem einzigen Gesetz. Die bisherigen Erlasse können aufgehoben werden. Ebenfalls aufzuheben ist mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes der Regierungsbeschluss vom 23. Dezember 1913 über die Kostentragung für die Projektierung und Bauleitung bei Schutzbauten (BR 807.800) sowie der Regierungsbeschluss vom 15. Juli 1913 über die Grenzregulierung zwischen öffentlichen Gewässern und Privat- oder Korporationsboden (BR 217.400). Dies führt allgemein zu einer übersichtlicheren und benutzerfreundlicheren Darstellung der kantonalen Wasserbaugesetzgebung in einem neuen schlanken Gesetz.

III. Inhaltliche Änderungen und Neuerungen

Der vorliegende Entwurf des neuen kantonalen Wasserbaugesetzes (E-KWBG) konzentriert sich auf die Regelung von baulichen Schutzmassnahmen gegen schädliche Auswirkungen des Wassers auf Menschen und Sachwerte. Das Gesetz konkretisiert das entsprechende bundesrechtliche Rahmengesetz (Bundesgesetz über den Wasserbau [WBG, SR 721.100]) und gliedert sich in die übrige raumwirksame Rechtsordnung ein. Das neue Wasserbaugesetz beabsichtigt hingegen nicht, das geltende Bundesrecht oder andere Erlasse aus den Bereichen der Raumplanung, des Gewässer-, Umwelt- sowie Natur- und Heimatschutzes nochmals festzuschreiben.

Unangetastet bleibt der Grundsatz, wonach die Gemeinden – denen das Eigentum an den öffentlichen Gewässern gemäss Art. 119 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB, BR 210.100) und Art. 4 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG, BR 810.100) zusteht – auch für den Wasserbau zuständig sind. Der Kanton übernimmt

unterstützende, koordinierende und aufsichtsrechtliche Aufgaben bei der Projektierung, der Genehmigung und der Subventionierung. Insofern bleibt der Wasserbau wie bisher eine «Verbundaufgabe» zwischen Gemeinden und Kanton. Der Gesetzesentwurf schafft eine klare Rechtsgrundlage für ein eigenständiges spezialgesetzliches Projektgenehmigungsverfahren, das als Leitverfahren sämtliche Koordinationsaufgaben erfüllt und den Rechtsschutz gebührend berücksichtigt. Die Grundzüge der Finanzierung werden vom geltenden Recht übernommen. Die Detailausgestaltung der Subventionierung wird auf die bundesrechtlichen Vorgaben (NFA) abgestimmt und, soweit notwendig, mit der kantonalen Waldgesetzgebung harmonisiert.

IV. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Unter der Federführung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements wurde die Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Bewehrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (neu: Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden) nach der Freigabe durch die Regierung am 8. November 2007 eröffnet. Eingeladen wurden alle Gemeinden und Regionen, die kantonalen Parteien, verschiedene Verbände und Interessenorganisationen, die kantonalen Gerichte sowie alle kantonalen Departemente und die Standeskanzlei.

Bis Mitte März 2008 gingen insgesamt 45 Stellungnahmen ein, wobei sich verschiedene Vernehmlasser nur in grundsätzlicher Hinsicht oder zu einzelnen Teilen der Revisionsvorlage äusserten.

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Revisionsvorlage ist insgesamt gesehen gut aufgenommen worden. Begrüsst wurden die Ablösung des geltenden Wuhrgesetzes aus dem Jahre 1870 durch ein zeitgemässes Wasserbaugesetz sowie die vorgeschlagenen Vereinfachungen und Harmonisierungen in der Gesetzgebung.

3. Wichtige Einwände, Vorschläge und Bemerkungen

Schwerpunktmässig bezogen sich die vorgebrachten Einwände auf folgende Themen:

- Abgrenzung von öffentlichen und nicht-öffentlichen Gewässern
- Gewässerhoheit
- Revitalisierungen
- Renaturierungsfonds
- Verhältnis zwischen wasserbaulicher und raumplanerischer Gesetzgebung
- Kostenbeiträge von Anstössern

4. Behandlung der Anliegen

4.1 Abgrenzung von öffentlichen und nicht-öffentlichen Gewässern

Das Bundesrecht stellt in Art. 664 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) eine Rechtsvermutung zugunsten der Öffentlichkeit der natürlichen Gewässer auf. Wer privates Eigentum oder andere Rechte an diesen Gewässern beansprucht, ist beweispflichtig (MEIER-HAYOZ, Das Sachenrecht, 1964, N 4 zu Art. 664). Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, stehen die Gewässer im öffentlichen Eigentum. An dieser bundesrechtlich verankerten Ordnung ändert der vorliegende kantonale Gesetzesentwurf nichts. Die Eigentumsordnung bildet aber die Grundlage für Art. 1 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs, in dem der Geltungsbereich der wasserbaulichen Regelungen auf die öffentlichen Gewässer begrenzt wird.

4.2 Gewässerhoheit

Gemäss Art. 119 Abs. 2 EGzZGB und Art. 4 Abs. 2 BWRG stehen die öffentlichen Gewässer im Eigentum und damit unter der Hoheit der Gemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Gemeinden auch für den Wasserbau zuständig sind. In der Vernehmlassung wird vorgeschlagen, diese Ordnung zu überdenken. Es wird zur Diskussion gestellt, die Gewässer in zwei Kategorien einzuteilen: Für die Hauptgewässer mit interkantonalem oder internationalem Zusammenhang (z. B. Alpenrhein) soll der Kanton allein zuständig und finanzpflichtig werden. Für alle anderen Nebengewässer sollen weiterhin die Gemeinden zuständig bleiben. Dieser Vorschlag zur Neuordnung der Zuständigkeiten im Wasserbau ist mit Blick auf die zunehmenden Koordinationsaufgaben einerseits verständlich. Die Gewässerhoheit gehört andererseits primär in den Regelungsbereich

des kantonalen Privatrechts (EGzZGB) und ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision. Eine auch nur teilweise Übertragung der Gewässerhoheit auf den Kanton würde die Anpassung der Kantonsverfassung erfordern. Einzelne Gemeinden müssten als Folge davon Einbussen bei den Konzessionsabgaben (z. B. Wasserzinsen, Kiesentnahmegebühren) hinnehmen. Aus all diesen Gründen hält der vorliegende Gesetzesentwurf an der bisherigen bewährten Regelung der Gewässerhoheit fest. Dem berechtigten Anliegen nach einem verstärkten Engagement des Kantons bei der Erfüllung von interkantonalen oder internationalen Koordinationsaufgaben trägt der Entwurf damit Rechnung, dass der Kanton beim Projektgenehmigungsverfahren eine wichtige Rolle übernimmt.

4.3 Revitalisierungen

Verschiedene Vernehmlasser fordern eine Ausdehnung des Gesetzesentwurfs im Bereich der Revitalisierungen. Darunter wird allgemein die Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse bei verbauten Gewässern verstanden. Dies ist ein wichtiges Anliegen des modernen schweizerischen Wasserbaus. Ökologische Defizite, welche in der Vergangenheit durch den Wasserbau verursacht wurden, sollen ermittelt und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit bei der Sanierung oder dem Umbau von bestehenden Wasserbauwerken behoben werden. So betont das Leitbild «Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik» des Bundes aus dem Jahre 2003, dass Fliessgewässer eine wichtige Lebensgrundlage von Menschen, Tieren und Pflanzen sind. Sie sollen geschützt und ihre Funktionen langfristig sichergestellt werden. Revitalisierungen spielen bei der Umsetzung dieses Leitbilds eine wichtige Rolle.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich dazu vor allem im Bundesrecht. Im Zusammenhang mit Eingriffen in Fliessgewässer muss deren naturnaher Zustand möglichst wiederhergestellt werden (Art. 4 Abs. 2 WBG und Art. 37 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [GSchG, SR 814.20]). Eine ausdrückliche Förderung von Renaturierungen ist zudem bei landwirtschaftlichen Meliorationsprojekten in Art. 87 und 88 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1) vorgesehen. Dabei müssen auch die Aspekte der Gewässervielfalt und das Gedeihen der in Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen berücksichtigt werden. Das Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern ist, mit gewissen Ausnahmen, verboten (Art. 38 GSchG). Für die Behebung auftretender Gewässerstrukturdefizite bestehen Vorschriften, die im Rahmen von Neukonzessionen von Wasserkraftanlagen oder grösseren Bauvorhaben zur Anwendung gelangen und auch im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen konkret festgelegt werden

können (Art. 37 GSchG, Art. 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei [BGF, SR 923.0]). Gemäss Art. 10 BGF sorgen die Kantone ausserdem dafür, dass auch bei bestehenden Anlagen entsprechende Sanierungsmassnahmen getroffen werden, soweit sie wirtschaftlich tragbar sind. Die Kantone sind weiter verpflichtet, den Raumbedarf der Fliessgewässer festzulegen, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist (Art. 21 Abs. 2 der Verordnung über den Wasserbau [WBV, SR 721.100.1]), und diesen Raumbedarf bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 3 WBV). Weiter besteht mit Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) eine Vorschrift, wonach die Kantone dafür sorgen, dass dort, wo sie fehlt, Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzung für deren Gedeihen geschaffen werden.

Die erwähnten Vorschriften gelten unabhängig von der Ausgestaltung des kantonalen Rechts und müssen in der wasserbaulichen Praxis direkt vollzogen werden.

Hingegen fordert Art. 2 Abs. 3 E-KWBG in hinreichendem Masse, dass die ökologischen Funktionen und die natürlichen Lebensräume der Gewässer im Rahmen der wasserbaulichen Tätigkeiten möglichst beibehalten und wiederhergestellt werden. Zudem zählt Art. 6 Abs. 1 E-KWBG exemplarisch verschiedene Massnahmen auf, die bei Revitalisierungen zum Einsatz kommen: Verbauungen (ingenieurbio-logische Uferschutzbauten), Korrekturen (Gewässerverlegungen), Ausdolungen sowie Profilaufweitungen (Flussraum-aufweitungen). Jede wasserbauliche Massnahme, die zu einer Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse bei verbauten Gewässern führt, darf somit als Revitalisierung betrachtet werden. So beinhaltete beispielsweise auch das Projekt «Flazverlegung und Renaturierung Inn» im Jahre 2005 bei Samedan eine Revitalisierung des Gewässerlaufs am alten und neuen Standort. Dieses gelungene Projekt bildete eine ausgewogene Balance zwischen schutzbaulichen sowie natur- und gewässerschützerischen Massnahmen und wurde sogar mit dem «Gewässerpreis Schweiz» des Vereins für Ingenieurbio-logie, der Pro Natura, des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes und dem Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute ausgezeichnet. Weitere grössere Revitalisierungsprojekte am Inn wurden im Jahre 1998 in Tschlin (Aue San Niclà bei Strada) und 2006 in Zuoz (Aue San Batrumieu) realisiert. Umfangreiche ökologische Aufwertungsmassnahmen wurden ferner an der Moesa in Lostallo (1995–1996) und in Grono (1999–2000) umgesetzt. Hinzu kamen Gerinne-aufweitungen am Rom in Müstair (1995–2003) und am Alpenrhein in Felsberg (1994–1996). Zurzeit steht ein integrales Revitalisierungsprojekt an der Landquart im Bau. Der Kanton Graubünden kann diese bewährte wasserbauliche Praxis mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf weiterführen.

4.4 Renaturierungsfonds

Vereinzelte Vernehmlasser fordern die Errichtung eines kantonalen Renaturierungsfonds zur zweckgebundenen Finanzierung von Revitalisierungen. Sie schlagen vor, diesen Fonds insbesondere aus öffentlichen Abgaben für Sondernutzungen der Gewässer (Wasserzinsen, Wasserwerksteuern, Kiesentnahmegebühren) zu speisen. Die Errichtung eines solchen Fonds gehört aber nicht zum Regelungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfs, sondern müsste in den einschlägigen Bestimmungen zu den betroffenen Sondernutzungen (z. B. im Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden) verankert werden. Zudem kommt das Begehren unzeitig, weil diesbezüglich die Eidgenössische Volksinitiative «Lebendiges Wasser (Renaturierungs-Initiative, BBl 2007 5511)» hängig ist.

Auf jeden Fall würde die Äufnung eines Renaturierungsfonds den bisherigen Bestrebungen des Kantons Graubünden zuwider laufen, Zweckbindungen bei den öffentlichen Finanzen aufzuheben. Spezialfinanzierungen sind deshalb unerwünscht, weil sie die Gestaltungsmöglichkeiten im Staatshaushalt erheblich einschränken.

4.5 Verhältnis zwischen wasserbaulicher und raumplanerischer Gesetzgebung

Verschiedene Vernehmlasser fordern eine grundsätzliche Klärung des Verhältnisses zwischen der wasserbaulichen und raumplanerischen Gesetzgebung. Es ist nun davon auszugehen, dass die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs (E-KWBG) als *lex specialis* dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG, BR 801.100) vorgehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass das KRG einfach zu weichen hat. Die beiden Gesetzgebungen müssen miteinander koordiniert angewendet werden. Das wasserbauliche Sonderrecht geht dem allgemeinen Raumplanungsrecht nur insoweit vor, als es entsprechende besondere Regelungen enthält.

Ein typisches Beispiel für die enge Verknüpfung der beiden Gesetzgebungen ist das Wasserbauprojekt gemäss Art. 6 E-KWBG. Dieses Projekt beinhaltet nicht nur ein Bauvorhaben, sondern gleichzeitig auch ein Sondernutzungsplan im Sinne von Art. 14 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700). Der in einem Wasserbauprojekt erfasste Boden erhält eine besondere Zweckbestimmung. Diese unterscheidet sich wesentlich von der Zweckbestimmung des Bodens, der nicht in das Wasserbauprojekt aufgenommen wird. Mit der Baurealisierung des Projekts wird dieser Nutzungsplan verwirklicht.

Vereinzelte Vernehmlasser regen an, im Bereich der Projektgenehmigung bzw. -bewilligung auf ein wasserbauliches Sonderrecht gänzlich zu verzichten und stattdessen alleine auf raumplanerische Instrumente (Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren, BAB-Verfahren) abzustellen. Das Amt für Raumentwicklung hat zur Klärung dieser Verfahrensfrage ein juristisches Gutachten erstellen lassen. Dieses Gutachten kommt zum Schluss, dass die raumplanerischen Instrumente für den wasserbaulichen Anwendungsbe- reich Lücken aufweisen und daher keine valable Alternative darstellen. Das Gutachten empfiehlt explizit die Einführung eines spezialgesetzlichen Projektgenehmigungsverfahrens in Analogie zum kantonalen Strassengesetz. Diese Empfehlung wurde in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen. Damit erhält der Wasserbau eine gesetzliche Grundlage, wie sie bei anderen öffentlichen Infrastrukturen üblich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um kantonale Werke (z. B. Strassenbau) handelt oder ob Gemeinden und Genossenschaften die Trägerschaft übernehmen (z. B. Wasserbau, forstliche Schutzbauten, Meliorationen). Spezialgesetzliche Projektgenehmigungsverfahren kommen im Übrigen auch für private Werke zur Anwendung, soweit an ihnen ein besonderes öffentliches Interesse besteht (z. B. Wasserkraftnutzung). Insofern ist die vorgesehene Regelung im Wasserbau nichts Aussergewöhnliches und hat sich in jahrelanger Praxis auch bewährt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden als zuständige Behörde für die Rechtskontrolle hat in ihrer Vernehmlassung die Einführung eines spezialgesetzlichen Projektgenehmigungsverfahrens sogar ausdrücklich begrüsst. Zudem lassen sich mit dem im selben Verfahren gefällten Subventionsentscheid sowie mit der gleichzeitigen Erteilung notwendiger Enteignungstitel behördliche Doppelspurigkeiten beseitigen, ohne dabei den Rechtsschutz zu beschneiden (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 10 E-KWBG).

4.6 Kostenbeiträge von Anstössern

Obwohl der Gesetzesentwurf auf eine mögliche Kostenbeteiligung der Anstösser nicht direkt eingeht, haben einzelne Vernehmlasser eine Klärung dieser Frage gewünscht. In diesem Zusammenhang soll an der bisherigen bewährten Praxis festgehalten werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf bestimmt, dass Bund und Kanton für den Wasserbau Beiträge an die Gemeinden entrichten. Ein direkter Einbezug der Anstösser ist bei der Finanzierung wie bisher nicht vorgesehen. Wie die den Gemeinden verbleibenden Restkosten finanziert werden, gehört jedoch nicht zum Regelungsbereich des Wasserbaugesetzes, sondern liegt in der Finanzhoheit der Gemeinden. Die Praxis zeigt, dass die Gemeinden diese Aufwendungen in der Regel aus ihren fiskalen Einkünften bestreiten. Die Gemeinden können aber im

Einzelfall gestützt auf kommunale Perimetergesetze oder gemäss dem Perimetergesetz des Kantons Graubünden (BR 803.200) befugt sein, von den Grundeigentümern, denen durch die Erstellung, den Ausbau, die Änderung oder den Unterhalt von Wasserbauwerken ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, Beiträge zu erheben.

V. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

Gesetzestitel

Der Begriff «*Bewahrung*» im Titel des geltenden Gesetzes ist veraltet und die Umschreibung «*Verbauung*» ist zu eng gefasst. Der revidierte Gesetzestitel verwendet in Abstimmung mit dem Bundesrecht und in Einklang mit dem heutigen technischen Fachvokabular den Sammelbegriff «*Wasserbau*».

Abschnitt: I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Der Wasserbau im Kanton Graubünden ist Teil einer umfassenden Hochwasserschutzstrategie. Er ergänzt die raumplanerische Vorsorge (Gefahrenkarten, Gefahrenzonenpläne, Sicherung des Gewässerraums), die Pflege des Schutzwaldes, die baulichen Vorkehrungen an Schutzobjekten sowie die Alarmierung und die Notfalleinsätze von Polizei, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz.

Der Wasserbau dient dem *Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten*. Diese Formulierung deckt sich mit Art. 1 WBG und Art. 37 Abs. 1 lit. a GSchG.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt sich auf die Regelung des Wasserbaus an *oberirdischen öffentlichen Gewässern* (Flüsse, Bäche, Seen) natürlichen Ursprungs. Davon ausgenommen sind Privatgewässer. Diese spielen im Kanton Graubünden eine untergeordnete Rolle und sind im Zivilrecht geregelt.

Der Gesetzesentwurf grenzt sich auch ab von künstlich angelegten Kanälen, die der *Nutzung des Wassers* dienen (Wasserkraftnutzung, Bewässerung, Beschneidung usw.) und von Entwässerungsanlagen (Drainagen, Kanalisationen usw.). Hingegen fallen ursprünglich natürliche Gewässer, die zwischenzeitlich verbaut, eingedolt oder überdeckt wurden, in Einklang mit Art. 37 und Art. 38 GSchG weiterhin unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Art. 2 Wasserbau

Der *Wasserbau* umfasst als Oberbegriff die eigentlichen *Wasserbauprojekte*, den *Unterhalt* der Gewässer, die *Sofortmassnahmen* bei Ereignissen

und die *Wasserbaupolizei*. Der Wasserbau im Sinne des Gesetzesentwurfs bezieht sich auf entsprechende bauliche Vorhaben unabhängig davon, in welchen raumplanerischen Nutzungszonen sie sich befinden. Im Gegensatz dazu beschränkt sich der forstliche Bachverbau, der in Art. 24 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG, BR 920.100) geregelt ist, auf wasserbauliche Tätigkeiten im Wald.

Der Wasserbau ist bereits gewässerschutzrechtlich verpflichtet, bei der Projektierung und Ausführung von Verbauungen oder Korrekturen *die ökologischen Funktionen und natürlichen Lebensräume der Gewässer* möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen (Art. 37 Abs. 2 GSchG). Ausnahmen können nur in überbauten Gebieten bewilligt werden (Art. 37 Abs. 3 GSchG). Um der Klarheit und verbesserten Lesbarkeit willen werden diese Anforderungen im vorliegenden Gesetzesentwurf sinngemäss, aber in geraffter Form wiederholt.

Art. 3 Zuständigkeiten

Die Kompetenzordnung zwischen Kanton und Gemeinden wird im Grundsatz vom geltenden Recht übernommen. Die Gemeinden bleiben für den Wasserbau zuständig, der Kanton wird nur subsidiär tätig.

Auf kantonaler Ebene fällt die sachliche Zuständigkeit für den Wasserbau gemäss Art. 10 f. der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; BR 170.310) in den Aufgabenbereich des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements. Als Fachstelle ist die Abteilung Wasserbau des kantonalen Tiefbauamtes eingesetzt. Es bedarf also nicht nochmals einer Klarstellung im Gesetzestext.

Die *Programmvereinbarungen mit dem Bund* sind ein neues Führungsinstrument, das der Bund im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) eingeführt hat. Nach vorläufig geltender Regelung des Bundes fallen im Wasserbau sämtliche Projekte mit einem Kostenvoranschlag von weniger als 1.0 Mio. Franken darunter. Diese Projekte sollen zukünftig nicht mehr einzeln durch Verfügungen, sondern mittels vertraglich vereinbarten, globalen Bundesbeiträgen unterstützt werden. Vertragspartner des Bundes ist der Kanton.

Abschnitt: II. Grundlagen

Art. 4 Generelle Wasserbaupläne

Der *generelle Wasserbauplan* (GWBP) ist ein neues strategisch-konzeptionelles Planungsinstrument. Er eignet sich zur Beurteilung der Zweckmässigkeit wasserbaulicher Tätigkeiten oder zu deren Koordination mit anderen Sachbereichen in einem grösseren Territorium. Bei dieser Koordination wer-

den insbesondere auch Gewässerentwicklungskonzepte aus den Bereichen Gewässerschutz und Fischerei berücksichtigt. Wasserbaupläne sind in ihrer Funktion und Wirkung mit den regionalen Entwässerungsplänen (REP) gemäss Art. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), den Gewässerrichtplänen (z. B. Kanton Bern) oder den kantonalen Sachplänen (z. B. 3. Rhonekorrektur, Kanton Wallis) vergleichbar. Wegen des relativ grossen Bearbeitungsaufwands rechtfertigt sich ihr Einsatz nur bei Grossprojekten und bei komplexen Sachverhalten, wo gleichzeitig eine Planungspflicht gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) besteht. Im Richtplanverfahren erfolgt die Koordination und Abstimmung mit anderen räumlichen Interessen. Durch die Aufnahme von generellen Wasserbauplänen in den Richtplan erhalten diese Behördenverbindlichkeit.

Art. 5 Unterhaltskonzepte

Das übergeordnete Bundesrecht misst dem Unterhalt der Gewässer in Art. 3 Abs. 1 WGB grosse Bedeutung für den Hochwasserschutz zu und stuft ihn ausdrücklich in die erste Priorität ein. Die geltende kantonale Wasserbaugesetzgebung enthält demgegenüber keine entsprechende Würdigung. Die Praxis zeigt, dass eine sorgfältige Substanz- und Werterhaltung von Wasserbauwerken über ihre gesamte Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten keine Selbstverständlichkeit ist. Um diese fortdauernde Aufgabe in den Gemeinden zu stärken, schafft der Gesetzesentwurf das neue Instrument des Unterhaltskonzepts. Die Erarbeitung eines solchen Konzepts ist mit Blick auf die Verhältnismässigkeit nicht generell angezeigt. Es eignet sich aber in jenen Fällen, in denen hohe Investitionen in Wasserbauwerke getätigt wurden, die eines regelmässigen Unterhalts bedürfen oder in denen der Unterhalt gemeindeübergreifend organisiert werden muss. Ferner drängt sich eine solche institutionalisierte Regelung auf, wenn von einem vernachlässigten Unterhalt eine grosse Gefährdung für Menschen und erhebliche Sachwerte ausgeht.

Abschnitt: III. Projektierung und Bau

Art. 6 Wasserbauprojekte

Der Gesetzesentwurf nennt zunächst die *Gefahrengrundlagen*, welche im Zuge der Wasserbauprojektierung insbesondere zu berücksichtigen sind. Diese Bestimmung greift das übergeordnete Recht in Art. 21 Abs. 1 und Abs. 3 WBV auf, mit welchem die Kantone zur Bezeichnung und Berücksichtigung von Gefahrengebieten verpflichtet werden. Zu diesen Gefahrengrundlagen gehören im Kanton Graubünden die «Gefahrenkarten» in der Form von technischen Gutachten und die darauf basierenden, im Rahmen der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich ausgeschiedenen «Ge-

fahrenzonenpläne». Daneben müssen bei der Wasserbauprojektierung eine Vielzahl weiterer sekundärer Grundlagen, wie z.B. raumplanerische Vorgaben, berücksichtigt werden, die aber im Gesetzestext aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht vollständig aufgeführt werden.

Die möglichen Elemente der Wasserbauprojekte werden exemplarisch aufgezählt. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, beinhaltet aber die in der Praxis am häufigsten angewandten Baumassnahmen. Sie zielen im Wesentlichen darauf ab, die Intensität und Häufigkeit von negativen Auswirkungen des Wassers zu reduzieren. Dadurch unterscheiden sie sich von den Objektschutzmassnahmen, die eine Verminderung der Verletzbarkeit der Schutzobjekte selbst anstreben. Ferner gehen die Massnahmen der Wasserbauprojekte vom Konzept aus, das betroffene Gewässer bei Hochwasser auf einen räumlich mehr oder weniger eng begrenzten Lauf zu beschränken, weshalb in erster Linie bauliche Massnahmen im und am Gewässer angeführt sind.

Terrainveränderungen gehören ebenfalls zu Wasserbauprojekten, soweit sie im Zusammenhang mit der Realisierung von Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen und anderen Wasserbaumassnahmen stehen. Dabei handelt es sich in der Regel um Erdaufschüttungen (Materialablagerungen) in der unmittelbaren Umgebung der Baustelle. Diese Terrainveränderungen sollen im Rahmen des wasserbaulichen Verfahrens gemäss Art. 10 ff. E-KWBG genehmigt werden. Eine Bewilligung nach Art. 86 KRG (kommunale Baubewilligung) oder Art. 87 KRG (BAB-Bewilligung) wird damit hinfällig.

Im Rahmen von Wasserbauprojekten können *Baulinien* festgesetzt werden, um den für den Wasserbau benötigten Gewässerraum dauerhaft zu sichern. Die Baulinien begrenzen den Raum, der durch Dritte nicht überbaut werden darf. Sie treten an die Stelle des ordentlichen Gewässerabstands nach Art. 78 Abs. 2 KRG und gehen diesem vor. Die Baulinien wirken auf alle Bauten und Anlagen, und zwar unabhängig davon, ob diese ober- oder unterirdisch angelegt werden sollen. Baulinien sind in der Regel entschädigungslos zu dulden, es sei denn, sie würden einer materiellen Enteignung gleichkommen.

Zur Sicherung des Gewässerraums dürfen neben den Baulinien auch *Beschränkungen der Landnutzung* festgesetzt werden. Dazu gehören beispielsweise Bestimmungen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie Auflagen zur Lagerung und Aufbewahrung von Maschinen, Geräten und anderen Materialien. Solche Nutzungsbeschränkungen werden insbesondere bei *Überflutungskorridoren* und *Rückhalteanlagen* notwendig, wo gewässerlaufnahe Räume periodisch überflutet werden. Diese Nutzungsbeschränkungen lösen in der Regel gleich wie die Baulinien keine Entschädigungspflicht aus, es sei denn, sie würden einer materiellen Enteignung entsprechen.

Ferner sieht der Gesetzesentwurf die Möglichkeit vor, *nachbarrechtliche Abwehransprüche* zu beschränken. Dazu zählen nicht nur der Anspruch der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf Unterlassung übermässiger Einwirkungen im Sinne von Art. 684 ZGB, sondern auch der Anspruch auf Unterlassung schädlicher Grabungen und Bauten (Art. 685 ZGB) und der Änderung des natürlichen Wasserablaufs (Art. 689 Abs. 2 ZGB) sowie ebenfalls die gemäss Art. 686 ZGB der kantonalen Gesetzgebung vorbehaltenen Abwehrrechte (z. B. Abstandsvorschriften für Bauten). Was die Frage der Entschädigung betrifft, gilt dasselbe wie bei der Festlegung von Baulinien und den Beschränkungen der Landnutzung.

Laut Gesetzesentwurf sollen die Baulinien sowie die Beschränkungen der Landnutzung und der nachbarrechtlichen Abwehransprüche grundbuchlich gesichert werden können. Sie sind als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken. Diese Vorschrift bedarf der Genehmigung des Bundes (Art. 962 Abs. 2 ZGB). Das eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht hat am 21. Februar 2008 eine solche Genehmigung im Rahmen einer Vorprüfung in Aussicht gestellt.

Art. 7 Zuständigkeiten

Die Kompetenzordnung zwischen Kanton und Gemeinden bei der Ausarbeitung und der Bauausführung der Wasserbauprojekte wird als bewährte Regelung vom geltenden Recht übernommen. Die Aufgabe obliegt grundsätzlich den Gemeinden. Für den Kanton (Regierung) besteht wie bisher die Möglichkeit, bei *Projekten von kantonalem Interesse oder bei Pilotvorhaben* die Projektierung im Einzelfall selbst in die Hand zu nehmen (vgl. Art. 7 WuhrG). Ein kantonales Interesse kann beispielsweise vorliegen, falls das betroffene Gewässer in einem überregionalen, interkantonalen oder internationalen Zusammenhang steht. Pilotvorhaben liegen dann vor, wenn in den Projekten technische, administrative oder juristische Neuerungen entwickelt und umgesetzt werden, deren Begleitung und Finanzierung den Gemeinden billigerweise nicht zugemutet werden können. Im Übrigen wird die Abgrenzung von Projekten, die von kantonalem Interesse sind oder als Pilotvorhaben gelten, bewusst nicht starr definiert, um dem Kanton und den Gemeinden einen gewissen Handlungsspielraum bei der Gestaltung der Praxis zu bewahren.

Art. 8 Gemeindeübergreifende Wasserbauprojekte

Wasserbauprojekte werden zunehmend in grösseren, räumlich zusammenhängenden Einzugsgebieten des Gewässersystems geplant und umgesetzt. Diese Gebiete erstrecken sich oft über die Grenzen von mehreren zuständigen Territorialgemeinden. In diesen Fällen drängt sich eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden auf. Gemäss Art. 50 ff. des kantonalen

Gemeindegengesetzes (BR 175.050) besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Bildung von Regional- oder Gemeindeverbänden. Diese Instrumente sind jedoch mit einem relativ hohen administrativen Aufwand verbunden, der nur bei Grossprojekten gerechtfertigt ist. Deshalb sieht der Gesetzesentwurf zusätzlich situationsbezogene Gemeindezusammenschlüsse zwecks Ausarbeitung und Umsetzung von Wasserbauprojekten vor, die mit minimalen formalen Vorgaben arbeiten.

Kommt bei gemeindeübergreifenden Wasserbauprojekten keine Einigung über einen Zusammenschluss, die zu treffenden Massnahmen oder die Aufteilung der Kosten zustande, so soll die Regierung auch gegen den Willen einer Gemeinde die Kompetenz zur Wahrung der im Raume stehenden öffentlichen Interessen erhalten.

Art. 9 Projektierungszonen

Projektierungszonen sind in ihrer räumlichen Ausdehnung massvoll, entsprechend ihrem Zweck für die vorsorgliche Freihaltung des benötigten Gewässerraums festzulegen, wobei die Gemeinden anzuhören sind. Die Dauer der Projektierungszonen ist grundsätzlich auf *drei Jahre* beschränkt. Sie kann jedoch aus wichtigen Gründen um maximal *zwei Jahre* verlängert werden. Gemäss einschlägiger Rechtsprechung stellen bis zu fünf Jahre dauernde Projektierungszonen keinen Enteignungstatbestand bzw. keine materielle Enteignung dar (HALLER/KARLEN, Raumplanungs-, -Bau- und Umweltrecht, 3. Auflage, 1999, N 481, mit Verweis auf BGE 109 Ib 22 f.), weshalb hierfür auch kein Anrecht auf Entschädigung besteht. Nicht publikationspflichtig ist das Erlöschen einer Projektierungszone, da deren Dauer bereits aus der Auflage hervorgeht. Innerhalb der Projektierungszonen besteht kein umfassendes Bauverbot. Vielmehr ist dort unter Vorbehalt der Zusatzbewilligung im Sinne von Art. 88 KRG durch das kantonale Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement die Realisierung von Bauvorhaben zulässig, sofern solche Anlagen den vorgesehenen Wasserbau nicht erschweren oder verteuern.

Das Instrument der Projektierungszonen gehört im Strassenbau zu einem etablierten und bewährten Planungsmittel (Art. 16 des kantonalen Strassengesetzes [StrG, BR 807.100]), das sich auch bestens für den Wasserbau eignet. Projektierungszonen sind jedoch nicht identisch mit den «Planungszonen», wie sie aus der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung bekannt sind. Planungszonen können im Zusammenhang mit kantonalen Nutzungsplanungen (Art. 16 Abs. 1 KRG) und mit dem Erlass oder der Änderung der Grundordnung beziehungsweise eines Quartierplans (Art. 21 Abs. 1 KRG) verfügt werden, nicht jedoch direkt für ein Wasserbauprojekt im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Die Einführung der Projektierungszonen im Wasserbau ist daher gleich wie im Strassenbau zweckmässig und notwendig. Eine unterschiedliche Begriffswahl im Vergleich zur Raumplanungsgesetzgebung hilft, Verwechslungen zu vermeiden.

Art. 10 Projektgenehmigungsverfahren

In Analogie zu verwandten kantonalen Rechtsbereichen (Strassenbau, forstliche Schutzbauten, Meliorationen, Wasserkraftnutzung) und den Regelungen in den meisten andern Kantonen sollen Wasserbauprojekte in einem *speziellen Projektgenehmigungsverfahren* bewilligt werden. Diese Projekte werden auf Ersuchen der Gemeinden vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement öffentlich aufgelegt und von der Regierung in einem koordinierten Entscheid genehmigt. Aufgrund dieses mit allen betroffenen Ämtern abgestimmten Genehmigungsbeschlusses entfällt ein weiteres Bewilligungsverfahren (insbesondere kommunale Baubewilligungsverfahren oder BAB-Verfahren) für die Ausführung des Auflageprojekts. Ebenso erübrigt sich mit dem Regierungsentscheid ein zusätzliches Verfahren um Erteilung der benötigten Enteignungsrechte. Indem sich die von einem Wasserbauprojekt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Rahmen des koordinierten Auflageverfahrens mittels Einsprache umfassend zur Wehr setzen können, erleidet der Rechtsschutz dennoch keine Einbusse. In Beachtung der Rechtsweggarantie steht ihnen ferner gegen eine abschlägige Einsprachebehandlung im Projektgenehmigungsentscheid die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden offen. Mit dem aufgezeigten Projektgenehmigungsverfahren lässt sich dieses vereinfachen und die Verfahrensdauer massgeblich verkürzen, was gerade bei der Gefahrenabwehr dienenden Wasserbauprojekten von besonderer Bedeutung ist.

Wie bis anhin soll mit der Projektgenehmigung gleichzeitig auch der *Subventionsentscheid* erfolgen. Da die betreffende Finanzkompetenz in der Regel bei der Regierung liegt, ist es zweckmässig, mit der Projektgenehmigung auch die Beitragszusicherung zu sprechen.

Wie bereits in Kapitel IV./Ziff. 4.5 ausführlich dargelegt, sind die raumplanerischen Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren, BAB-Verfahren) keine valablen Alternativen zum spezialgesetzlichen Projektgenehmigungsverfahren. Die raumplanerischen Verfahren sind nicht auf die speziellen Verhältnisse im Wasserbau zugeschnitten und würden wesentliche gesetzliche Regelungslücken offen lassen, wie das vom Amt für Raumentwicklung in Auftrag gegebene juristische Gutachten aufgezeigt hat.

Art. 11 Öffentliche Auflage

Wasserbauprojekte sind vom Departement während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Publikation der Auflage erfolgt in den Gemeinden auf ortsübliche Weise und zusätzlich im Kantonsamtsblatt. Eine generelle Pflicht zur Profilierung besteht nicht. Der Anspruch wird auf markante Bauten und bedeutende Terrainveränderungen beschränkt, die überhaupt profilierbar sind. Wo die Profilierung nicht möglich ist, können andere Hilfsmittel zur Wiedergabe des Projekts verwendet werden (Fotomontagen, Graphiken, Modelle).

Art. 12 Verfügungsbeschränkung, Meldepflicht

Mit der Publikation des Wasserbauprojekts tritt eine Verfügungsbeschränkung in Kraft. Dies bedeutet, dass Bauvorhaben innerhalb des vom Projekt erfassten Gebiets einer Zusatzbewilligung im Sinne von Art. 88 KRG des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements bedürfen. Sofern solche Vorhaben sich *nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Projekts* auswirken, sind sie zu bewilligen. Wo sich aus einer Verfügungsbeschränkung eine verminderte Nutzungsmöglichkeit ergibt (z.B. Mindererträge bei der Verpachtung oder Vermietung von Grundstücken im Projektgebiet), sind nachgewiesene Nachteile zu entschädigen, sofern sie einer materiellen Enteignung gleichkommen. Zur Sicherstellung und Durchsetzung der Verfügungsbeschränkung wird bestimmt, dass die Gemeinden geplante Bauvorhaben innerhalb des Projektperimeters jeweils der kantonalen Fachstelle des Wasserbaus zu melden haben.

Die Verfügungsbeschränkung ist in ihrer Funktion und Wirkung verwandt mit den Einschränkungen, die sich aus den Projektierungszonen ergeben (Art. 9 Abs. 2 E-KWBG). Während die Verfügungsbeschränkungen im Zusammenhang mit den Projektierungszonen inhaltlich noch relativ allgemein gehalten sind, können sie zum Zeitpunkt der Publikation des Wasserbauprojekts entsprechend dem Planungsfortschritts wesentlich konkreter und projektspezifischer formuliert werden.

Art. 13 Einsprachen

Die Einsprachen sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich mit einer *kurzen Begründung* beim Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement einzureichen. Hinsichtlich Darstellung und Inhalt einer Einsprache werden nicht allzu hohe Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn aus der Einsprache hervorgeht, welche Änderungen gegenüber dem Auflageprojekt beantragt werden. Diese Regelung lehnt sich an die bewährte Praxis im Strassenbau an (Art. 22 und 23 StrG).

Zur Einsprache ist zugelassen, wem letztlich auch die verwaltungsgerichtliche Beschwerde offen steht. Gemäss Art. 50 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, BR 370.100) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat. Sinngemäss auf das Einspracheverfahren übertragen, grenzen diese zwei kumulativ verankerten Anforderungen die zulässigen Einsprachen gegen die unzulässigen «Popularbeschwerden» ab. Die Einspracheberechtigten müssen mit anderen Worten über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Projekts ziehen. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss bei Wasserbauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein.

Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Einspracheberechtigten durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Daraus ist auch abzuleiten, dass die Einspracheberechtigten die Überprüfung des Bauvorhabens nur im Lichte jener Rechtsätze verlangen können, die sich rechtlich oder tatsächlich auf ihre Stellung auswirken (nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichts vom 20. Juni 2007, 1C.3/2007, E. 1.3.2). Das Verbandsbeschwerderecht gesamtschweizerischer Organisationen im Bereich des Umweltschutzes oder des Natur- und Heimatschutzes ergibt sich bereits aus dem höherrangigen Bundesrecht (Art. 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG, SR 814.01], Art. 12 NHG). Einspracheberechtigt sind sodann auch die vom Auflageprojekt unmittelbar betroffenen Gemeinden.

Unter die Projekteinsprachen fallen im Weiteren allfällige Begehren gegen Enteignungen, weil sie ebenfalls die Grenzen und den Umfang des Auflageprojekts verändern können. Inhalt und Umfang von *Entschädigungsbegehren*, welche ebenfalls mit einer Einsprache geltend gemacht werden können, ergeben sich aus den Art. 4 ff. des kantonalen Enteignungsgesetzes (EntG, BR 803.100). Mit der gleichzeitig beantragten Revision des kantonalen Enteignungsgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnung (Enteignungsverordnung [EntV, BR 803.110]) wird das enteignungsrechtliche Verfahren im Wasserbau demjenigen im Strassenbau gleichgesetzt und damit vereinfacht. Mit der Revision entfällt zukünftig eine persönliche Anzeige an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die über das Projekt und die zu beanspruchenden Rechte orientiert. Anstelle der persönlichen Anzeige tritt die öffentliche Auflage des Projekts zusammen mit dem Landerwerbsplan und der Grunderwerbstabelle, die gleichzeitig das Enteignungsverfahren einleitet.

In Art. 13 Abs. 5 E-KWBG wird bestimmt, dass vom weiteren Verfahren ausgeschlossen ist, wer keine Einsprache erhebt. Diese verfahrensrechtliche Regelung entspricht der gefestigten kantonalen Rechtsprechung, wonach der vorgegebene Instanzenzug zwingend auszuschöpfen ist, ansonsten auf später vorgebrachte Einwendungen von der Rechtsmittelbehörde nicht mehr eingetreten werden kann (siehe Praxis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden in PVG 1997 Nr. 67).

Im Weiteren sei betont, dass zur Wahrung der Rechte eine förmliche Einsprache nötig ist. Eine blosse «Beteiligung» oder «Mitwirkung» im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung genügt dazu nicht.

Art. 14 Einsprachebehandlung, Projektgenehmigung

Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement amtiert im Rahmen des Einspracheverfahrens als Instruktionsbehörde. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs gibt es dabei den betroffenen Amtsstellen sowie der Gemeinde Ge-

legenheit zur Stellungnahme und stellt daraufhin der Regierung Antrag für ihren Entscheid.

Die Regierung entscheidet auf Antrag des Departements über die Projektsprachen und gleichzeitig über die Genehmigung des Auflageprojekts in einem *koordinierten Beschluss*. Dazu ist vorgängig die erwähnte kantonsinterne Ämterkonsultation durchzuführen, bei der die zuständigen Fachstellen insbesondere zur *Erteilung der erforderlichen weiteren Bewilligungen* Stellung nehmen. Die Organisation und der Ablauf der kantonsinternen Ämterkonsultation richten sich nach der allgemeinen Usanz. Dieses Verfahren gehört somit nicht speziell zum Regelungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Das entsprechende Leitverfahren wird jedenfalls vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement instruiert.

Die Regierung als zuständige Verwaltungsbehörde entscheidet nur über die Einwände gegen das Auflageprojekt und die damit verbundenen weiteren Bewilligungen (Spezialbewilligungen) sowie eine allfällige Enteignung und deren Umfang. Über Entschädigungsbegehren wird erst im nachfolgenden Landerwerbsverfahren gemäss den Regeln des kantonalen Enteignungsrechts entschieden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, d. h. dass gegen Entscheide kantonalen Departemente sowie gegen Entscheide der Regierung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden kann. Im Sinne der VFRR-Grundsätze kann deshalb auf eine nochmalige Auflistung der Rechtsmittel im Rahmen des vorliegenden Gesetzes verzichtet werden.

Die Projektgenehmigung ist *zehn Jahre* gültig und sowohl für Behörden wie auch für Private verbindlich, anschliessend erlischt sie. Die Genehmigung bestimmt den Umfang des projektierten Werkes. Die Gültigkeitsdauer ist damit wesentlich länger angesetzt als beispielsweise bei ordentlichen kommunalen Baubewilligungen oder bei den Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB). Diese Bewilligungen erlöschen gemäss Art. 91 Abs. 2 KRG bereits, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist seit zulässigem Baubeginn begonnen worden ist und fordern zudem eine Bauvollendung innert zwei Jahren nach Baubeginn. Solche Fristen sind für private Bauvorhaben angemessen, für aufwändige Wasserbauprojekte der öffentlichen Hand wären sie zu kurz bemessen. Der Gesetzesentwurf enthält deshalb eine selbständige Bestimmung für die Gültigkeitsdauer der Projektgenehmigung.

Im Weiteren beinhaltet die Genehmigung des Auflageprojekts die *Bewilligung zur Bauausführung* sowie die *Erteilung der notwendigen Enteignungstitel*. Es braucht somit kein weiteres Bau- bzw. Enteignungsgesuch bei den zuständigen Instanzen eingereicht zu werden.

Art. 15 Projektänderung

Bewirkt der Genehmigungsentscheid der Regierung eine *wesentliche Ergänzung oder Änderung des Auflageprojekts*, muss diesbezüglich eine neue Auflage durchgeführt oder das vereinfachte Verfahren nach Art. 16 E-KWBG angewendet werden. Ob eine Ergänzung oder Änderung wesentlich ist, muss letztlich anhand des Einzelfalls beurteilt werden. Wenn durch eine Projektänderung Personen bzw. Interessen neu betroffen werden, ist in der Regel ein neues Verfahren nötig, auch wenn nur ein geringfügiger Eingriff vorliegt. Dasselbe gilt, wenn bisher Betroffene einschneidender berührt werden als zuvor. Werden nach der Genehmigung eines Auflageprojekts *wesentliche Projektänderungen erforderlich*, sind auch diese Änderungen öffentlich aufzulegen oder nach Art. 16 E-KWBG den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

Art. 16 Vereinfachtes Verfahren

Die Regelung des *«vereinfachten Verfahrens»* lehnt sich an die Bestimmungen in Art. 26 StrG an, die ein vereinfachtes bzw. abgekürztes Projektgenehmigungsverfahren für Strassenvorhaben vorsehen. Das vereinfachte Verfahren findet bei *örtlich begrenzten Projekten und Projektänderungen* Anwendung, *die wenige, eindeutig bestimmbare Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen, keine schutzwürdigen Rechte Dritter berühren und sich nicht erheblich auf Raum und Umwelt auswirken*. Auf die öffentliche Auflage wird verzichtet, während das Projekt oder die Projektänderung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie betroffenen Dritten unmittelbar schriftlich bekannt gegeben werden muss. Unter die *«betroffenen Dritten»* fallen alle natürlichen und juristischen Personen, die nach Art. 13 Abs. 2 E-KWBG einsprachelegitimiert sind (z. B. Nachbarn, Mieter oder Pächter). Alle diese Betroffenen können innert 30 Tagen die Projektunterlagen in den Gemeinden einsehen und Einsprache erheben. Die Regierung entscheidet über allfällige Einsprachen und über die Genehmigung des Projekts. Falls sämtliche betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf die Einsprache verzichten und schriftlich ihr Einverständnis zum Projekt erklären, entfällt die Projektgenehmigung.

Art. 17 Projektaufhebung, Übernahmepflicht

Neben nicht genehmigten Auflageprojekten können auch bereits genehmigte Projekte aufgehoben werden, wenn mit deren Verwirklichung nicht mehr zu rechnen ist. Sämtliche Projektaufhebungen sind öffentlich bekannt zu machen. Wird fünf Jahre nach der Genehmigung, spätestens aber sieben Jahre nach der Veröffentlichung des Auflageprojekts nicht mit der Ausführung begonnen, können die betroffenen Grundeigentümer verlangen, dass die Gemeinden den Boden und die Rechte (Dienstbarkeiten usw.) erwerben,

welche für die Ausführung des Projekts benötigt werden, es sei denn, der Kanton hebe das Projekt auf.

Art. 18 Entschädigung

Für die Entschädigung des Landerwerbs wird auf das kantonale Ent-eignungsgesetz verwiesen. Erworben werden *dingliche Rechte an Grundstücken* (Grundeigentum, Baurechte, Fahr- und Fusswegrechte usw.) sowie *weitere Rechte* (z. B. Pacht oder Miete). Müssen aufgrund eines Wasserbau-projekts Strassen, Wege, Zufahrten oder Zugänge verändert, versetzt oder aufgehoben werden, sorgen die Gemeinden, soweit möglich, für angemessenen Ersatz.

Abschnitt: IV. Unterhalt und Sofortmassnahmen

Art. 19 Unterhalt

Der Gewässerunterhalt bleibt unverändert Sache der Gemeinden. Wo diesbezügliche Konzepte im Sinne von Art. 5 E-KWBG bestehen, muss der Unterhalt entsprechend umgesetzt werden. Der Gewässerunterhalt setzt sich zum Ziel, die für den Hochwasserschutz erforderliche Abflusskapazität der Bach- und Flussgerinne sowie die Substanz und den Wert der Wasserbauwerke dauernd zu erhalten und zu sichern. Der Unterhalt lässt sich in einen «betrieblichen» und einen «baulichen» Unterhalt unterteilen. Der betriebliche Unterhalt besteht aus dem *Entfernen von Auflandungen, Schwemmholz und antreibendem Unrat, der Pflege der Ufervegetation sowie der Räumung von Rückhalteanlagen für Geschiebe- und Schwemmholz*. Der bauliche Unterhalt umfasst *Erhaltungs-, Erneuerungs- und Wiederherstellungsarbeiten an Wasserbauwerken*, insbesondere nach ausserordentlichen Naturereignissen (Hochwasser).

Der Gewässerunterhalt wird ohne öffentliche Auflage und Projektgenehmigung ausgeführt, sofern er örtlich begrenzt ist, keine benachbarten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betrifft, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nicht erheblich auf Raum und Umwelt auswirkt. Andernfalls ist ein Wasserbauprojekt notwendig. Die erforderlichen Zusatzbewilligungen (Spezialbewilligungen) bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Art. 20 Sofortmassnahmen

Die Bestimmungen zur Ergreifung von Sofortmassnahmen treten an die Stelle der subsidiären polizeilichen Generalklausel (allgemeine Polizeiklausel), wenn *dringliche Arbeiten zur Abwehr unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens während oder nach Naturereignissen* erforderlich

werden. Die Gemeinden sind ermächtigt, solche Massnahmen anzuordnen oder selbst auszuführen, falls eine schwere, unmittelbare und dringliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht, die nicht durch andere Eingriffe abgewehrt werden kann. Sofortmassnahmen kommen gegenüber den Wasserbauprojekten und dem Gewässerunterhalt nur subsidiär zur Anwendung. Soweit es die Dringlichkeit erlaubt, sind die Massnahmen mit der kantonalen Fachstelle für Wasserbau abzusprechen. Dabei ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren. Die Eingriffe dürfen immer nur soweit gehen, wie sie durch das öffentliche Interesse unbedingt gefordert werden. Es muss jeweils auch nicht eine umfassende Massnahme getroffen werden, sondern nur jene, die gerade noch ausreichend ist. Da die knappen zeitlichen Verhältnisse eine öffentliche Auflage bzw. eine Projektgenehmigung durch die Regierung nicht zulassen, dürfen Sofortmassnahmen ohne diese formellen Verfahrensschritte ausgeführt werden. Die bisherige Praxis zeigt aber, dass im Anschluss an die Baurealisierung in der Regel ein nachträgliches Projektgenehmigungsverfahren durchgeführt wird, indem die Sofortmassnahmen als vorgezogene Bestandteile in ein ordentliches Folgeprojekt integriert werden. Damit bleibt die Rechtssicherheit in ausreichendem Masse gewahrt.

Abschnitt: V. Wasserbaupolizei

Art. 21 Zuständigkeiten

Die Wasserbaupolizei liegt gemäss der bisherigen Praxis und dem vorliegenden Gesetzesentwurf in der Kompetenz der Gemeinden. Die kantonale Fachstelle des Wasserbaus *unterstützt* die Gemeinden bei ihrer wasserbaupolizeilichen Tätigkeit. Die Unterstützung bezieht sich in erster Linie auf eine technische Beratung im Rahmen des entsprechenden Bewilligungsverfahrens nach Art. 22 E-KWBG.

Art. 22 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

Die *Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die den Gewässerraum beanspruchen*, aber nicht Bestandteile eines Wasserbauprojekts sind, bedürfen neben der Bewilligung nach Art. 86 KRG (kommunale Baubewilligung) bzw. Art. 87 KRG (BAB-Bewilligung) auch einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung, die als Zusatzbewilligung im Sinne von Art. 88 KRG zu verstehen ist. Zu den bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen zählen insbesondere Strassen, Wege, Brücken, Stege, Durchlässe, Eindolungen, Überdeckungen, Ausdolungen, Mauern, Werkleitungen, Freizeitanlagen und Terrainveränderungen. Mit der *wasserbaupolizeilichen Bewilligung* wird in erster Linie sichergestellt, dass der Hochwasserschutz

gewährleistet bleibt. Sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Der Gewässerraum umfasst neben der Gewässersohle (Gewässerbett) auch die Uferbereiche, soweit sie zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen des Gewässers beitragen. Der Gewässerraum ist somit ausgedehnter definiert als das eng begrenzte Gewässereigentum.

Um unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden, ist für Wasserbauprojekte, Unterhalts- und Sofortmassnahmen keine wasserbaupolizeiliche Bewilligung erforderlich. Dazu gehören auch Materialentnahmen oder -zugaben, die aus Gründen des Hochwasserschutzes notwendig sind. Handelt es sich bei der Materialentnahme hingegen um eine kommerziell motivierte Ausbeutung im Sinne von Art. 44 GSchG, so ist eine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung notwendig (Art. 6 lit. f der kantonalen Gewässerschutzverordnung [KGSchV, BR 815.200]). An diese Bewilligung werden in Art. 43 GSchV strenge technische und ökologische Anforderungen gestellt.

Abschnitt: VI. Öffentliche Gewässer und benachbartes Grundeigentum

Art. 23 Grundsätze

Gewässer, die nicht nachweislich im Privateigentum stehen, werden in Art. 119 Abs. 1 EGzZGB als «öffentliche Sache» bezeichnet, die im Eigentum der politischen Gemeinden liegen. Die Grenzen dieses Gewässereigentums sind aber in der Regel enger gefasst als der Gewässerraum, der zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen des Gewässers erforderlich wäre (Regierungsbeschluss vom 15. Juli 1913 zur Grenzregulierung zwischen öffentlichen Gewässern und Privat- oder Korporationsboden [BR 217.400]). Hinzu kommt, dass die Gewässergrenzen nicht statisch, sondern dynamisch definiert sind. Wird beispielsweise das Ufer eines Baches oder Flusses weggespült (erodiert), so verschiebt sich entsprechend die Gewässergrenze (MEIER-HAYOZ, a.a.O., N 2 zu Art. 659 und N 19 zu Art. 666). Die nachbarlichen Beziehungen zwischen dem öffentlichen Gewässer und dem angrenzenden, oft privaten Grundeigentum sind daher sehr eng und gebieten eine besondere gegenseitige Rücksichtnahme. In diesem Zusammenhang dürfen die Anstösserinnen und Anstösser den Wasserabfluss sowie den Geschiebe- und Schwemmholztrieb im Gewässer nicht beeinträchtigen.

Art. 24 Duldungspflicht

Aufgrund der engen räumlichen Festlegung des Gewässereigentums muss zur Planung und Umsetzung wasserbaulicher Vorhaben (Projekte, Unterhalt, Sofortmassnahmen) regelmässig angrenzendes Grundeigentum beansprucht werden. Aus diesem Grund werden den gewässerbenachbarten Grundstücken zwei öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen auferlegt. Die erste Eigentumsbeschränkung besteht aus einem generellen *Zutritts- und Fahrrecht* zugunsten der für den Wasserbau zuständigen *Organe der Gemeinde und des Kantons* sowie der von diesen Beauftragten. Dieses Recht ist eine notwendige Voraussetzung für die Erschliessung des Gewässereigentums. Die zweite Eigentumsbeschränkung beinhaltet eine Duldungspflicht für *Kontrollen, Vermessungen, Bau und Unterhalt, die Ausführung von Sofortmassnahmen, die vorübergehende Ablagerung von Baumaterialien oder Baugeräten* sowie für das *Anbringen von Pegeln, Signalen, Pfählen und dergleichen*. Allfällige Entschädigungen für eine Inanspruchnahme dieser Eigentumsbeschränkungen werden nach den Vorschriften des kantonalen Enteignungsrechts bemessen.

Abschnitt: VII. Finanzierung

Art. 25 Grundsätze

Der Wasserbau (Wasserbauprojekte, Unterhalt und Sofortmassnahmen) wird wie bisher von den Gemeinden finanziert. Bund und Kanton leisten Beiträge an Wasserbauprojekte. Die Bundesbeiträge werden an den Kanton ausbezahlt, der sie zusammen mit den Kantonsbeiträgen an die Gemeinden entrichtet. Für die Zusicherung der Beiträge ist die *Regierung* zuständig. Sie kann aber nur Beiträge im Rahmen der *bewilligten Kredite* sprechen. Weiter wird gemäss Art. 9 Abs. 1 WBG sinngemäss vorausgesetzt, dass die zu subventionierenden Wasserbauprojekte die *gesetzlichen Anforderungen* erfüllen, auf einer *zweckmässigen Planung* beruhen und eine *möglichst nachhaltige Lösung* gewählt wird. Im Sinne des Drei-Dimensionen-Konzepts der «Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung» der Vereinten Nationen von 1992 hat eine nachhaltige Lösung dabei den ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekten gleichermassen Rechnung zu tragen (vgl. dazu auch Strategie nachhaltige Entwicklung 2002, Bericht des Bundesrates vom 27. März 2002, BBl 2002 3946).

Die Finanzierung der Sofortmassnahmen wird wie bisher einzelfallweise gelöst. Sie werden entweder finanzadministrativ gleich behandelt wie Unterhaltsmassnahmen oder finden als vorgezogen realisierte Arbeiten nachträglich Eingang in ordentliche Wasserbauprojekte. Eine separate Regelung für die Finanzierung der Sofortmassnahmen ist daher nicht notwendig.

Was die Finanzierung der Kantonsbeiträge betrifft, wird an der bestehenden bewährten Praxis festgehalten. Die Beiträge sollen weiterhin aus den ordentlichen fiskalen Einkünften bestritten werden. Die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Renaturierungen ist nicht vorgesehen. Wie bereits in Kapitel IV./Ziff. 4.4 dargelegt, würde eine solche zweckgebundene Spezialfinanzierung die Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Staatshaushalts unnötig einschränken. Einzig die für den Wasserbau zugesicherten Beiträge des Bundes müssen wegen dem übergeordneten Recht zweckgebunden eingesetzt werden.

Art. 26 Beiträge

Bezüglich der Subventionierung unterscheidet der Bund zwischen Wasserbauprojekten, die Bestandteile der *Programmvereinbarungen* sind und denjenigen, die als *Einzelprojekte* behandelt werden. Zu den Programmvereinbarungen gehören nach vorläufig geltender Regelung des Bundes sämtliche Projekte mit einem Kostenvoranschlag von unter 1.0 Mio. Franken.

Im Rahmen dieser Vereinbarungen leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens *80 Prozent* der anrechenbaren Kosten. Dies entspricht der Beitragshöhe, die zukünftig auch für forstliche Schutzbauten gilt (Art. 41a KWaG).

Für Einzelprojekte werden Kantonsbeiträge zwischen *15 und 25 Prozent* zugesichert. Die Beiträge werden nach Massgabe der Qualität der Projekte differenziert. Als Qualitätskriterien gelten die Umsetzung eines integralen Risikomanagements und Sicherheitskonzepts, die Realisierung von ökologischen Mehrleistungen und die Durchführung eines partizipativen Planungsprozesses. Dieses Anreizsystem bei der Differenzierung der Beiträge entspricht den geltenden Vorgaben des Bundes (Art. 2 Abs. 2 WBV). Der entsprechende Bundesbeitrag bewegt sich nach denselben Qualitätskriterien zwischen 35 und 45 Prozent, bei einer besonderen Belastung des Kantons kann der Bundesbeitrag im Ausnahmefall auf maximal 65 Prozent erhöht werden (Art. 2 Abs. 3 WBV).

Mit dieser Beitragsregelung bleibt die finanzielle Lastenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton gegenüber der heutigen Praxis im Wesentlichen unverändert. Über sämtliche Wasserbauprojekte betrachtet, dürfte der Kantonsbeitrag im langjährigen Mittel wie bisher bei rund 20 Prozent liegen.

Art. 27 Vorhaben von kantonalem Interesse

Der Kanton kann nach bisherigem Recht und nach bewährter Praxis die Projektierungskosten finanzieren, falls es sich um Wasserbauprojekte von *kantonalem Interesse* oder mit *Pilotcharakter* handelt. Diese Regelung wird in den neuen Gesetzesentwurf übernommen und steht in Verbindung

mit Art. 7 Abs. 2 E-KWBG, in dem die entsprechenden Zuständigkeiten festgeschrieben sind. Für die Abgrenzung von Wasserbauprojekten von kantonalem Interesse oder mit Pilotcharakter sei auf die Erläuterungen zu Art. 7 E-KWBG verwiesen. Eine sinngemässe Bestimmung wird zudem für *Grundlagen, Konzepte und generelle Wasserbaupläne* aufgenommen, soweit sie nicht Bestandteile von Wasserbauprojekten oder Unterhaltskonzepten sind.

Abschnitt: VIII. Strafbestimmungen

Art. 28 Strafbestimmungen

Die für Gesetzesübertretungen maximal auferlegbare Busse wird gleich wie in der Strassengesetzgebung (Art. 62 Abs. 1 StrG) auf 40000 Franken angesetzt. Für die Strafverfolgung zuständig sind in erster Linie die Gemeinden, subsidiär der Kanton. In *leichten Fällen* kann von einer Strafe abgesehen werden. Bei strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit juristischen Personen (inkl. Körperschaften wie Gemeinden, Verbände usw.) oder Gesellschaften und Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit sind die Personen strafbar, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit *solidarisch*. Für das Verfahren gilt sinngemäss die Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren (VStV, BR 350.490).

Art. 29 Vollstreckungsmassnahmen

Verwaltungsrechtliche Sanktionen stellen ein Mittel dar, mit welchem die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Pflichten erzwungen werden kann. Sie dienen der Durchsetzung der im Rahmen des Gesetzes angeordneten Verfügungen und hoheitlichen Anordnungen und dadurch mittelbar auch der Rechtssicherheit (HAEFELIN/MÜLLER, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, 1998, N 913). Verwaltungssanktionen oder Vollstreckungsmassnahmen bezwecken die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Namentlich soll bei widerrechtlichen Arbeiten deren Einstellung und bei vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen deren Beseitigung durchgesetzt werden können. Wichtigstes Mittel des Verwaltungszwangs ist die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen. Bei unmittelbar drohender Gefahr sind entsprechende Verfügungen sofort vollstreckbar, was insbesondere mittels einer sogenannten antizipierten Ersatzvornahme erfolgen kann, bei welcher die Störung durch die zuständigen Wasserbaubehörden oder ihrer Beauftragten selbst beseitigt wird (HAEFELIN/MÜLLER, a.a.O., N 934 ff.). Ergänzend gilt Art. 81 VRG, dessen Absatz 3 bestimmt, dass bei der Ersatzvornahme dem Pflichtigen vorgängig eine angemessene Frist zur Erfüllung

anzusetzen ist. Auf diese Fristansetzung darf nur verzichtet werden, wenn Gefahr im Verzug ist. Schliesslich ist bei der Anwendung von Verwaltungszwang stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Abschnitt: IX. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Wie bereits einleitend erwähnt, wird mit dieser Totalrevision die geltende wuhrrechtliche Gesetzgebung zusammengefasst. Dies hat zur Folge, dass das *Gesetz über die Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche vom 7. März 1870* und die dazugehörige grossrätliche Vollziehungsverordnung vom 14. Juli 1880 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Wasserbaugesetzes aufgehoben werden. Die Aufhebung der Vollziehungsverordnung erfolgt stufengerecht mit einem separaten Grossratsbeschluss. Ebenfalls aufzuheben ist mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes der Regierungsbeschluss vom 23. Dezember 1913 über die Kostentragung für die Projektierung und Bauleitung bei Schutzbauten sowie der Regierungsbeschluss vom 15. Juli 1913 über die Grenzregulierung zwischen öffentlichen Gewässern und Privat- oder Korporationsboden.

Art. 31 Änderungen bisherigen Rechts

Das Zusammenwirken zwischen dem Wasserbaugesetz und dem Enteignungsrecht soll gleich geregelt werden wie beim Strassengesetz. Das bedingt eine Änderung des kantonalen Enteignungsgesetzes vom 26. Oktober 1958 in Art. 16 Abs. 1. Das Enteignungsverfahren soll nicht nur bei strassenbaulichen Vorhaben durch die öffentliche Projektauflage eingeleitet werden, sondern zukünftig auch bei *wasserbaulichen* Massnahmen.

Art. 32 Inkrafttreten

Für den Übergang vom alten zum neuen Recht ist im vorliegenden Fall keine gesetzliche Regelung notwendig, weil unter der Herrschaft des alten Rechts keine laufenden Verfahren hängig sind. Das neue Rechts tritt somit ohne Rückwirkung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird von der Regierung bestimmt. Im Übrigen untersteht das neue Recht dem fakultativen Referendum.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Umfang der Gesamtaufgabe bleibt trotz der Totalrevision des Gesetzes unverändert und auch die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund, Kanton und Gemeinden erfährt keine wesentlichen Veränderungen. Dementsprechend bewegen sich die erforderlichen finanziellen und personellen Aufwendungen auch zukünftig im bisherigen Rahmen.

VII. Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden beim vorliegenden Revisionsvorhaben beachtet. So werden ein Gesetz und eine Vollziehungsverordnung aufgehoben und durch einen einzigen neuen Erlass ersetzt, der sich auf das Wesentliche konzentriert. Dieser Erlass ermöglicht nunmehr eine moderne und einfache Rechtsanwendung.

VIII. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Die Gesetzesvorlage hat keine besonderen Auswirkungen auf die KMU. Auf einen speziellen «KMU-Test» konnte daher verzichtet werden.

IX. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Gesetzes über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (neu: Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden) gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
3. der Revision der Enteignungsverordnung vom 29. Mai 1958 gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
4. die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche vom 14. Juni 1880 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden aufzuheben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Engler*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau und
Art. 83 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen, Feststoffablagerungen und Murgängen (Hochwasserschutz).

Zweck,
Geltungsbereich

² Dem Hochwasserschutz dienen die Raumplanung, die Pflege des Schutzwaldes, der Wasserbau, der Objektschutz sowie die Alarmierung und Notfallplanung.

³ Dieses Gesetz gilt für alle oberirdischen öffentlichen Gewässer im Kanton.

⁴ Als oberirdische Gewässer gelten dauernd oder zeitweilig Wasser führende, fliessende oder stehende Gewässer, sofern sie nicht als künstliche Kanäle zur Nutzung des Wassers oder als Entwässerungsanlagen dienen.

Art. 2

¹ Wasserbau im Sinne dieses Gesetzes umfasst namentlich die Erarbeitung von Grundlagen, Konzepten und Plänen sowie die Projektierung, Auflage, Genehmigung und Ausführung von Wasserbauprojekten. Davon ausgenommen ist der forstliche Bachverbau.

Wasserbau

² Zum Wasserbau gehören auch der Unterhalt und die Sofortmassnahmen bei Naturereignissen sowie die Wasserbaupolizei.

³ Im Wasserbau werden die ökologischen Funktionen und natürlichen Lebensräume der Gewässer möglichst beibehalten und wiederhergestellt.

Art. 3

Zuständigkeiten

¹ Der Wasserbau obliegt den Gemeinden, soweit dieses Gesetz nicht den Kanton für zuständig erklärt.

² Die Regierung übt die Oberaufsicht über den Wasserbau aus. Sie ist die Genehmigungsbehörde für Wasserbauprojekte und zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen über den Wasserbau mit dem Bund.

³ Das Departement übt durch eine Fachstelle die Aufsicht über den Wasserbau aus, koordiniert die erforderlichen Massnahmen gemeindeübergreifend und ist zuständig für die Fortschreibungen der Programmvereinbarungen mit dem Bund.

II. Grundlagen**Art. 4**Generelle
Wasserbaupläne

¹ Die Regierung kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden generelle Wasserbaupläne erstellen lassen.

² Die Pläne sind einzugsgebiets- sowie systemorientiert und enthalten die Grundlagen sowie die Konzepte zur Koordination geplanter Massnahmen für den Hochwasserschutz mit anderen raumwirksamen Interessen, Vorhaben und Tätigkeiten.

³ Die Koordination der generellen Wasserbaupläne mit den übrigen raumwirksamen Aufgaben der Gemeinden, des Kantons und des Bundes erfolgt im kantonalen Richtplanverfahren.

Art. 5Unterhalts-
konzepte

¹ Die Gemeinden können nach Vorgabe der Regierung zur Erstellung von Unterhaltskonzepten verpflichtet werden. Diese dienen den Gemeinden als Grundlage für die Ausführung des Unterhalts.

² Die Unterhaltskonzepte legen insbesondere fest:

- a) die Ziele des Unterhalts;
- b) die Zuständigkeiten für die Kontroll- und Unterhaltsarbeiten;
- c) die räumliche und zeitliche Planung der Unterhaltsarbeiten;
- d) den Mitteleinsatz.

III. Projektierung und Bau**Art. 6**Wasserbau-
projekte

¹ Wasserbauprojekte berücksichtigen insbesondere die Gefahrengrundlagen und beinhalten Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Aus- und Eindolungen, Überdeckungen, Durchlässe, Profilaufweitungen, Entlastungen, Ableitungen, Uferunterhaltswege, Rückhaltean-

lagen für Geschiebe, Schwemmholz und Wasser sowie Terrainveränderungen und Vorkehrungen zur Verhinderung von Bodenbewegungen.

² In Wasserbauprojekten können Baulinien sowie Beschränkungen der Landnutzung und der nachbarrechtlichen Abwehransprüche festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Solche Eigentumsbeschränkungen dienen der ober- und unterirdischen Freihaltung von Räumen entlang von Gewässern, namentlich für die Nutzung als Überflutungskorridore und Rückhalteanlagen.

Art. 7

¹ Die Ausarbeitung der Wasserbauprojekte und deren Bauausführung ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Zuständigkeiten

² Bei Wasserbauprojekten von kantonalem Interesse oder mit Pilotcharakter kann die Regierung Projekte ausarbeiten lassen.

Art. 8

¹ Mehrere Gemeinden können sich zwecks Ausarbeitung von Wasserbauprojekten und deren Bauausführung zusammenschliessen. Gemeindeübergreifende Wasserbauprojekte

² Können sich die Gemeinden über einen Zusammenschluss, die zu treffenden Massnahmen oder die Aufteilung der Kosten nicht einigen, entscheidet die Regierung.

Art. 9

¹ Die Regierung kann Projektierungszonen nach Anhörung der betroffenen Gemeinden zur vorsorglichen Freihaltung des Gewässerraums für die Realisierung von Wasserbauprojekten erlassen. Die Projektierungszonen sind im Kantonsamtsblatt und gleichzeitig in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. Projektierungszonen

² Bauvorhaben innerhalb von Projektierungszonen bedürfen der Zusatzbewilligung des Departementes. Die Zusatzbewilligung wird erteilt, wenn das Bauvorhaben den Wasserbau nicht erschwert oder verteuert sowie den bestehenden oder zukünftigen gewässerökologischen Zustand nicht verschlechtert.

³ Die Projektierungszonen fallen mit der Bekanntmachung des Auflageprojektes dahin, spätestens aber nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Veröffentlichung. Aus wichtigen Gründen kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Fristverlängerung ist im Sinne von Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

Art. 10

¹ Wasserbauprojekte unterliegen einem speziellen Projektgenehmigungsverfahren. Zuständig ist die Regierung, die im gleichen Verfahren den Subventionsentscheid fällt. Projektgenehmigungsverfahren

² Die Projektgenehmigung beinhaltet die Bewilligung zur Bauausführung des Auflageprojekts.

Art. 11

Öffentliche
Auflage

¹ Das Departement legt auf Antrag der Gemeinde die Auflageprojekte sowie die Gesuche für koordinationsbedürftige weitere Bewilligungen während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflageakten sind während dieser Zeit für jedermann einsehbar.

² Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt und gleichzeitig in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

³ Markante Bauten und bedeutende Terrainveränderungen werden soweit möglich profiliert oder durch andere Hilfsmittel zur Wiedergabe des Projekts bekannt gemacht.

Art. 12

Verfügungs-
beschränkung,
Meldepflicht

¹ Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an, beim vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 16 dieses Gesetzes ab der schriftlichen Bekanntgabe, unterliegen Bauvorhaben innerhalb des vom Projekt erfassten Gebietes einer Zusatzbewilligung des Departementes. Diese wird erteilt, wenn sich das Bauvorhaben nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Projekts auswirkt.

² Die Gemeinden haben der Fachstelle entsprechende Bauvorhaben umgehend schriftlich zu melden.

Art. 13

Einsprachen

¹ Die Einsprachen sind dem Departement innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.

² Zur Einsprache ist legitimiert, wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat oder wer nach Bundesrecht dazu ermächtigt ist. Einspracheberechtigt sind auch betroffene Gemeinden.

³ Es können geltend gemacht werden:

- a) Einwände gegen das Auflageprojekt und die damit verbundenen Gesuche für weitere Bewilligungen sowie gegen eine allfällige Enteignung und deren Umfang;
- b) Entschädigungsbegehren, namentlich Forderungen für die beanspruchten Rechte und andere Forderungen, die sich aus dem kantonalen Enteignungsrecht ergeben.

⁴ Rechte, die in der Rechtserwerbstabelle nicht aufgeführt sind und vom Projekt betroffen werden, können bis zum Ende der Einigungsverhandlung im Landerwerbsverfahren angemeldet werden.

⁵ Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Art. 14

¹ Das Departement hört betroffene Amtsstellen sowie Gemeinden an und stellt der Regierung Antrag für die Einspracheentscheide.

Einsprache-
behandlung,
Projekt-
genehmigung

² Die Regierung entscheidet über die Projekteinsprachen und die Genehmigung des Auflageprojekts in einem koordinierten Beschluss bei gleichzeitiger Erteilung der erforderlichen weiteren Bewilligungen.

³ Die Projektgenehmigung ist zehn Jahre gültig und für jedermann verbindlich.

⁴ Mit der Projektgenehmigung gilt das Enteignungsrecht als erteilt.

Art. 15

¹ Bewirkt der Genehmigungsentscheid der Regierung eine wesentliche Ergänzung oder Änderung des Auflageprojekts, ist dafür eine neue Auflage durchzuführen oder nach Artikel 16 dieses Gesetzes zu verfahren.

Projektänderung

² Werden nach dem Genehmigungsentscheid wesentliche Projektänderungen erforderlich, ist gleich zu verfahren.

Art. 16

¹ Bei örtlich begrenzten Projekten oder Projektänderungen, die wenige, eindeutig bestimmbare Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nicht erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, kann auf die öffentliche Auflage verzichtet werden.

Vereinfachtes
Verfahren

² In Absprache mit den Gemeinden gibt die Fachstelle in solchen Fällen das Projekt oder die Projektänderungen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie betroffenen Dritten schriftlich bekannt. Diese können innert 30 Tagen die Projektunterlagen einsehen und Einsprache erheben.

³ Für das Einspracheverfahren und die Projektgenehmigung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Auflageverfahrens.

⁴ Die Projektgenehmigung entfällt, wenn sämtliche betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf eine Einsprache verzichten und schriftlich ihr Einverständnis zum Projekt beziehungsweise zur Projektänderung erklären.

Art. 17

¹ Das Departement kann ein nicht genehmigtes Auflageprojekt auf Antrag der Gemeinden jederzeit aufheben. Handelt es sich um ein genehmigtes Projekt, ist die Regierung für die Aufhebung zuständig.

Projektauf-
hebung, Über-
nahmepflicht

² Projektaufhebungen sind zu veröffentlichen.

³ Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Genehmigung, spätestens aber sieben Jahre nach der Veröffentlichung des Auflageprojekts, können die

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verlangen, dass die Gemeinden den Boden und weitere betroffene Rechte erwerben, sofern das Projekt nicht aufgehoben wird.

Art. 18

Entschädigung

Die für den Bau und Unterhalt der wasserbaulichen Bauten und Anlagen beanspruchten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie weitere Rechte werden nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsrechts von den Gemeinden entschädigt.

IV. Unterhalt und Sofortmassnahmen

Art. 19

Unterhalt

¹ Der Unterhalt obliegt den Gemeinden. Sie berücksichtigen vorhandene Unterhaltskonzepte.

² Zum Unterhalt gehören alle notwendigen Massnahmen zur Erhaltung des Gewässerbettes und der Ufer, wie Entfernen von Auflandungen, Schwemmholz und Unrat, Pflege der Ufervegetation, Räumung von Rückhalteanlagen für Geschiebe- und Schwemmholz sowie Erhaltungs-, Reparatur-, Erneuerungs- und Wiederherstellungsarbeiten an Wasserbauwerken.

Art. 20

Sofort-
massnahmen

¹ Die Sofortmassnahmen obliegen den Gemeinden. Sie sind in Absprache mit der Fachstelle auszuführen, soweit es die Dringlichkeit erlaubt.

² Sofortmassnahmen beinhalten alle dringlichen Arbeiten zur Abwehr unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens während oder nach Naturereignissen. Dazu gehören insbesondere Räumungen und Sicherungsmassnahmen in Gerinnen und Rückhalteanlagen sowie Grobräumungen von abgelagertem Material in überschwemmten Siedlungsgebieten.

³ Sofortmassnahmen werden ohne öffentliche Auflage und Projektgenehmigung ausgeführt.

V. Wasserbaupolizei

Art. 21

Zuständigkeiten

¹ Die Wasserbaupolizei obliegt den Gemeinden.

² Die Fachstelle berät und unterstützt die Gemeinden bei ihrer wasserbaupolizeilichen Tätigkeit.

Art. 22

¹ Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die den Gewässerraum beanspruchen, bedürfen einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung durch die Gemeinde.

Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Inanspruchnahme des Gewässerraums am vorgesehenen Standort erforderlich ist, der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt und keine öffentlichen Interessen überwiegen.

³ Bauten und Anlagen, die ohne Bewilligung ausgeführt werden, können auf Kosten der Verantwortlichen entfernt werden.

VI. Öffentliche Gewässer und benachbartes Grundeigentum**Art. 23**

¹ Bei wasserbaulichen Tätigkeiten an öffentlichen Gewässern ist auf die Interessen der benachbarten Grundstücke angemessen Rücksicht zu nehmen.

Grundsätze

² Diese dürfen den Wasserabfluss sowie den Geschiebe- und Schwemmholttrieb in öffentlichen Gewässern weder durch Bauten, Einfriedungen, Bäume, Sträucher und sonstige Objekte noch durch andere Vorkehrungen beeinträchtigen.

Art. 24

¹ Für Kontrollen, Vermessungen, Bau und Unterhalt sowie für die Ausführung von Sofortmassnahmen steht den Organen der Gemeinde und des Kantons sowie den von diesen Beauftragten jederzeit ein Zutritts- und Fahrrecht zu.

Duldungspflicht

² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben Kontrollen, Vermessungen, Bau und Unterhalt, die Ausführung von Sofortmassnahmen, die vorübergehende Ablagerung von Baumaterialien oder Baugeräten sowie das Anbringen von Pegeln, Signalen, Pfählen und dergleichen zu dulden. Sie sind vorgängig zu benachrichtigen.

³ Die Pflicht zum Ersatz des durch diese Eingriffe verursachten Schadens richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Enteignungsrechts.

VII. Finanzierung**Art. 25**

¹ Bundes- und Kantonsbeiträge für Massnahmen des Wasserbaus werden an die Gemeinden ausgerichtet, wenn die Massnahmen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, auf einer zweckmässigen Planung beruhen und eine möglichst nachhaltige Lösung gewählt wird.

Grundsätze

² Die Regierung setzt die vom Bund für den Wasserbau zugesicherten Mittel zweckgebunden ein und leistet für Wasserbauprojekte Beiträge an die Gemeinden.

Art. 26

Beiträge

¹ Der Kanton leistet für Projekte aus den Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie für Einzelprojekte im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Gemeinden.

² Bei Projekten aus den Programmvereinbarungen betragen die Kantonsbeiträge und die anteilmässigen Bundesbeiträge zusammen höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten.

³ Für Einzelprojekte leistet der Kanton Beiträge von 15 bis 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die Projekte vom Bund mitfinanziert werden.

⁴ Die Beiträge können angemessen herabgesetzt werden, wenn die Kosten, an die sie geleistet werden, auf eine Vernachlässigung des Unterhalts zurückzuführen sind.

Art. 27

Vorhaben von kantonalem Interesse

¹ Der Kanton trägt bei Vorhaben von kantonalem Interesse oder mit Pilotcharakter die Kosten der Projektierung.

² Für die Erarbeitung von Grundlagen, Konzepten und generellen Wasserbauplänen trägt der Kanton die Kosten, sofern sie nicht Bestandteile von Wasserbauprojekten oder Unterhaltskonzepten sind.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 28

Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

³ Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Einzelfirma oder einer Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

⁴ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 29

¹ Bei Verhaltensweisen oder Zuständen, die gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstossen, können die Verursacher zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet werden.

Vollstreckungs-
massnahmen

² Kommen die Pflichtigen der Aufforderung nicht nach, wird die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf ihre Kosten angeordnet und durchgesetzt.

³ Verfügungen in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leib, Leben und erheblichen Sachwerten sind sofort vollstreckbar.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 30**

Das Gesetz über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (Wuhrgesetz) vom 7. März 1870 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 31

Das Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden vom 26. Oktober 1958 wird wie folgt geändert:

Änderungen
bisherigen Rechts

Art. 16 Abs. 1 Satz 1

Bei **strassen- und wasserbaulichen** Vorhaben wird das Enteignungsverfahren durch die öffentliche Projektauflage eingeleitet.

Art. 32

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden

Änderung vom....

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau sowie Art. 45 Abs. 1 und Art. 83 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom

beschliesst:

I.

Die Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden (EntV) vom 29. Mai 1958 wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Artikel 1

1. ENTEIGNUNG FÜR KANTONALE UND WASSERBAULICHE WERKE

Art. 2 Marginalie

Strassenbauprojekte **und Wasserbauprojekte**

Art. 3a Abs. 1

Bei nicht strassenbaulichen **oder wasserbaulichen** Vorhaben macht das Departement an die betroffenen Grundeigentümer eine persönliche Anzeige, die über das Projekt und die zu beanspruchenden Rechte orientiert.

II.

Diese Revision tritt zusammen mit der Totalrevision des Gesetzes über Bewehrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (neu: Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden) in Kraft.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau und
Art. 83 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Bewahrung und Verbauung
der Flüsse und Wildbäche vom 14. Juni 1880 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Totalrevision des Gesetzes über
Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (neu: Gesetz über
den Wasserbau im Kanton Graubünden) in Kraft.

Lescha davart la correcziun dals curs d'aua en il chantun Grischun (lescha davart la correcziun dals curs d'aua, LCCA)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 12 al. 2 da la lescha federala davart la correcziun dals curs d'aua e sin l'art. 83 da la constituziun chantunala, sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Questa lescha ha l'intent da proteger ils umans e las valurs realas impurtantas cunter effects nuschaivels da l'aua, spezialmain cunter inundaziuns, cunter erosiuns, cunter sedimentaziuns da material insolubel e cunter bovas (protecciun cunter aua gronda).

Intent, champ d'applicaziun

² A la protecciun cunter aua gronda servan la planisaziun dal territori, la tgira dal guaud da protecciun, la correcziun dals curs d'aua, la protecciun d'objects sco er l'alarm e la planisaziun da cas d'urgenza.

³ Questa lescha vala per tut las auas publicas sur terra en il chantun.

⁴ Sco auas sur terra valan auas currentas u stagnantas che portan permanentain u temporarmain aua, uschenavant ch'ellas na servan betg sco chanas artificialas per utilizar l'aua u sco stabiliments per allontanar l'aua.

Art. 2

¹ La correcziun dals curs d'aua en il senn da questa lescha cumpiglia cunzunt l'elavuraziun d'infurmaziuns da basa, da concepts e da plans sco er la projectaziun, l'exposiziun, l'approvaziun e la realisaziun da projects per la correcziun dals curs d'aua. Exceptads da quai èn rempars forestals d'auals.

Correcziun dals curs d'aua

² Tar la correcziun dals curs d'aua tutgan er il mantegniment e las mesiras immediatas en cas d'eveniments da la natira.

³ En connex cun la correcziun dals curs d'aua vegnan mantegnids e restabilids tant sco pussaivel las funcziuns ecologicas ed ils spazis da viver natirals da las auas.

Art. 3

Cumpetenzas

¹ La correcziun dals curs d'aua è chausa da las vischnancas, uschenavant che questa lescha na surdat betg la cumpetenzza al chantun.

² La regenza ha la surveglianza suprema da la correcziun dals curs d'aua. Ella è l'autorità d'approvaziun per projects per la correcziun dals curs d'aua ed è cumpetenta per far cunvegns da program davart la correcziun dals curs d'aua cun la confederaziun.

³ Tras in post spezialisà surveglia il departament la correcziun dals curs d'aua. El coordinescha las mesiras necessarias sin plaun intercommunal ed è cumpetent per la cuntinuaziun da las cunvegns da program cun la confederaziun.

II. Basa**Art. 4**

Plans generals per la correcziun dals curs d'aua

¹ En collavuraziun cun las vischnancas po regenza laschar far plans generals per la correcziun dals curs d'aua.

² Ils plans èn orientads a l'intschess ed al sistem e cuntengnan las infurmaziuns da basa sco er ils concepts per coordinar las mesiras planisadas per la protecziun cunter aua gronda cun auters interess, cun auters projects e cun autras activitads che han in effect sin il territori.

³ La coordinaziun dals plans generals da la correcziun dals curs d'aua cun las autras incumbensas da las vischnancas, dal chantun e da la confederaziun che han in effect sin il territori vegn fatga en la procedura chantunala dal plan directiv.

Art. 5

Concepts da mantegniment

¹ Las vischnancas pon vegnir obligadas da far concepts da mantegniment tenor las directivas da la regenza. Quels servan a las vischnancas sco basa per exequir il mantegniment.

² Ils concepts da mantegniment fixeschan spezialmain:

- a) las finamiras dal mantegniment;
- b) las cumpetenzas per las lavurs da controlla e da mantegniment;
- c) la planisaziun da las lavurs da mantegniment areguard il territori ed areguard il temp;
- d) l'impundaziun dals meds finansials.

III. Projectaziun e construcziun**Art. 6**

Projects per la correcziun dals curs d'aua

¹ Projects per la correcziun dals curs d'aua resguardan spezialmain la basa dal privel e cuntengnan mesiras sco rempars, arginaziuns, correcziuns, cha-

nalisaziuns e renaturalisaziuns da chanalisaziuns, cuvriments, tumbins, schlargiements da profils, distgargias, lingias da deflussiun, vias per mantegnair las rivas, stabiliments da retegn sco er midadas dal terren e mesiras per evitar moviments dal terren.

² En projects per la correcziun dals curs d'aua pon vegnir fixadas ed inscrittas en il register funsil lingias da construcziun sco er restricziuns d'utilisar il terren e restricziuns dal dretg da defender il dretg da vischinanza. Talas restricziuns da la proprietad servan a tegnair liber spazis sur e sut terra per lung da las auas, cunzunt per als utilizar sco corridors d'inundaziun e sco stabiliments per retegnair gera.

Art. 7

¹ L'elavuraziun dals projects per la correcziun dals curs d'aua e lur construcziun èn da princip chaussa da las vischnancas. Cumpetenzas

² Tar projects per la correcziun dals curs d'aua d'interess chantunal u tar projects cun caracter da pilot po la regenza laschar elavurar projects.

Art. 8

¹ Pliras vischnancas pon s'unir per elavurar projects per la correcziun dals curs d'aua e per construir tals. Projects inter-communals per la correcziun dals curs d'aua

² Sche las vischnancas na vengnan betg perina en quai che riguarda la cooperaziun, las mesiras che ston vegnir prendidas u la repartiziun dals custs, decida la regenza.

Art. 9

¹ S'enter avair tadlà las vischnancas pertutgadas po la regenza relaschar zonas da projectaziun per tegnair liber preventivamain il spazi d'aua per realisar projects per la correcziun dals curs d'aua. Las zonas da projectaziun ston vegnir publitgadas en il fegl uffizial dal chantun ed il medem mument en las vischnancas conform a l'usit local. Zonas da projectaziun

² Projects da construcziun entaifer zonas da projectaziun dovran la permisiun supplementara dal departament. La permisiun supplementara veng concedida, sch'il project da construcziun n'engrevgescha betg la correcziun dals curs d'aua u n'augmenta betg ses custs e sch'el na pregiuditgescha betg il stadi existent u futur da l'ecologia da l'aua.

³ Las zonas da projectaziun scadan il mument ch'il project d'exposiziun veng publitgà, il pli tard dentant s'enter 3 onns dapi lur publicaziun. Per motivs impurtants po il termin vegnir prolungà per maximalmain 2 onns. La prolungaziun dal termin sto vegnir publitgada uffizialmain en il senn da l'alinea 1.

Art. 10

Procedura per
l'approvaziun
dal project

¹ Projects per la correcziun dals curs d'aua èn suttamess ad ina procedura speziala per l'approvaziun dal project. La competenza sa chatta tar la ren- genza che decida en la medema procedura davart la subvenziun.

² L'approvaziun dal project cuntegna la permissiun per realisar il project d'exposiziun.

Art. 11

Exposiziun
publica

¹ Sin dumonda da la vischnanca expona il departament publicamain ils projects d'exposiziun sco er las dumondas per ulteriuras permissiuns che ston vegnir coordinadas, e quai durant 30 dis. Durant quest temp po mingina e mintgin prender invista da las actas d'exposiziun.

² L'exposiziun sto vegnir publitgada en il fegl uffizial dal chantun ed il medem mument en las vischnancas conform a l'usit local.

³ Edifizis marcants e midadas dal terren impurtantas vegnan, sche pussaivel, profilads u rendids enconuschents tras auters meds d'agid che pre- schentan il project.

Art. 12

Restricziun dal
dretg da disponer,
obligaziun d'an-
nunzia

¹ A partir dal di che l'exposiziun vegn publitgada uffizialmain – tar la pro- cedura simplifitgada tenor l'artitgel 16 da questa lescha sunter la commu- nicaziun en scrit – dovran ils projects da construcziun entaifer il territori ch'è cumplià dal project ina permissiun supplementara dal departament. Quella vegn concedida, sch'il project da construcziun n'ha naginas conse- quenzas engrevgiantas per l'acquist dal terren u per la realisaziun dal pro- ject.

² Las vischnancas ston annunziar immediatamain projects da construcziun correspondents en scrit al post spezialisà.

Art. 13

Protestas

¹ Las protestas ston vegnir inoltradas entaifer il termin d'exposiziun da 30 dis en scrit al departament, e quai cun ina curta motivaziun.

² Da far protesta è legitimà, tgi ch'è pertutgà dal project d'exposiziun e che po far valair in interess degn da vegnir protegi vi da l'aboliziun u vi da la midada da quel u tgi ch'è autorisà da far protesta tenor il dretg federal. Il dretg da far protesta han er las vischnancas pertutgadas.

³ I pon vegnir fatgas valair:

- a) resalvas cunter il project d'exposiziun e cunter las dumondas per ulte- riuras permissiuns ch'èn colliadas cun quel sco er cunter in'eventuala expropriaziun e cunter sia dimensiun;
- b) dumondas d'indemnisaziun, cunzunt pretensiuns per ils dretgs che ve- gnan fatgs valair ed autras pretensiuns che resultan dal dretg chantu- nal d'expropriaziun.

⁴ Dretgs che n'èn betg enumerads en la tabella davart l'acquist dals dretgs e che vegnan pertutgads dal project pon vegnir annunziads fin la fin da las tractativas da reconciliaziun en la procedura per l'acquist da terren.

⁵ Tgi che na fa betg protesta, è exclus da l'ulteriura procedura.

Art. 14

¹ Il departament taidla ils uffizis pertutgads sco er las vischnancas pertutgadas e fa ina proposta a la regenza per decider davart las protestas.

Tractament da las protestas, approvaziun dal project

² La regenza decida davart las protestas cunter il project e davart l'approvaziun dal project d'exposiziun en in conclus coordinà e conceda il medem mument las ulteriuras permissiuns necessarias.

³ L'approvaziun dal project vala 10 onns ed è lianta per mintgina e per mintgin.

⁴ Cun l'approvaziun dal project vala il dretg d'expropriaziun sco concedi.

Art. 15

¹ Sche la decisiun d'approvaziun da la regenza chaschuna ina cumplettaziun u ina midada fundamentala dal project d'exposiziun, sto vegnir fatga ina nova exposiziun per quest intent u ch'i sto vegnir procedi tenor l'artitgel 16 da questa lescha.

Midada dal project

² Sche midadas essenzialas dal project daventan necessarias suenter la decisiun d'approvaziun, sto vegnir procedi en medema moda.

Art. 16

¹ Sche projects limitads localmain u sche midadas dal project limitadas localmain pertutgan paucas proprietarias e paucs proprietaris da bains immobigliars ch'ins po determinar cleramain, sche quels na tutgan nagins interess da terzas personas ch'èn degns da vegnir protegids e sche quels n'han naginas consequenzas considerablas per il spazi u per l'ambient, poi vegnir desisti da l'exposiziun publica.

Procedura simplifigada

² En enlegientscha cun las vischnancas communitgescha il post spezialisà en tals cas il project u las midadas dal project en scrit a las proprietarias ed als proprietaris dals bains immobigliars sco er a terzas personas pertutgadas. Entaifer 30 dis pon quellas e quels prender invista dals documents dal project e far protesta.

³ Per la procedura da protesta e per l'approvaziun dal project valan las disposiziuns da la procedura d'exposiziun confurm al senn.

⁴ L'approvaziun dal project scada, sche tut las proprietarias e sche tut ils proprietaris dals bains immobigliars pertutgads desistan d'ina protesta e decleran en scrit lur consentiment per il project respectivamain per la midada dal project.

Art. 17

Aboliziun dal project, obligaziun da surpigliar

¹ Sin dumonda da las vischnancas po il departament abolir da tut temp in project d'exposiziun che n'è betg approvà. Sch'i sa tracta d'in project approvà, è la regenza cumpetenta per l'aboliziun.

² Aboliziuns da projects ston vegnir publitgadas.

³ Suenter la scadenza da 5 onns dapi l'approvaziun, il pli tard dentant 7 onns suenter la publicaziun dal project d'exposiziun, pon las proprietarias ed ils proprietaris dals bains mobigliars pretender che las vischnancas acquistan il terren ed ulteriurs dretgs pertutgads, sch'il project na vegn betg aboli.

Art. 18

Indemnisaziun

Als dretgs reals che vegnan fatgs valair sin bains immobigliars per construir e per mantegnair edifizis e stabiliments da la correcziun dals curs d'aua sco er ulteriurs dretgs vegnan indemnisads da las vischnancas tenor las disposiziuns dal dretg chantunal d'expropriaziun.

IV. Mantegniment e mesiras immediatas**Art. 19**

Mantegniment

¹ Il mantegniment è chausa da las vischnancas. Ellas resguardan concepts da mantegniment existents.

² Tar il mantegniment tutgan tut las mesiras necessarias per mantegnair il letg da l'aua e las rivas, per exempel allontanar enterraments, laina da grava e rument, tgirar la vegetaziun da las rivas, svidar stabiliments per retegnair gera e laina da grava sco er far lavurs da mantegniment, da reparatura, da renovaziun e da reparaziun vi d'ovras da correcziun dals curs d'aua.

Art. 20

Mesiras immediatas

¹ Las mesiras immediatas èn chausa da las vischnancas. Ellas ston vegnir exequidas en enclegientscha cun il post spezialisà, uschenavant che l'urgenza permetta quai.

² Las mesiras immediatas cuntengan tut las lavurs urgentas per cumbatter donns che smanatschan directamain u donns che creschan, e quai durant u suenter eveniments da la natira. Latiers tutgan spezialmain allontanaments e mesiras da segirezza en curs d'aua ed en stabiliments da retegn sco er ruidas generalas da material sedimentà en territoris d'abitadi inundads.

³ Mesiras immediatas vegnan exequidas senza exposiziun publica e senza approvaziun dal project.

V. Polizia da construcziuns idraulicas

Art. 21

¹ La polizia da construcziuns idraulicas è chausa da las vischnancas.

Competenzas

² Il post specialisà cusseglia e sustegna las vischnancas en lur activitad sco polizia da construcziuns idraulicas.

Art. 22

¹ Per construir e per midar edifizis e stabiliments che fan diever dal spazi d'aua dovri ina permissiun da la polizia da construcziuns idraulicas tras la vischnanca.

Permissiun da la polizia da construcziuns idraulicas

² La permissiun vegn concedida, sch'il diever dal spazi d'aua è necessari en il lieu previs, sche la protecziun cunter aua gronda resta garantida e sch'i na dat nagins interess publics predominants.

³ Edifizis e stabiliments che vegnan construids senza permissiun pon vegnir allontanads a quint da las personas responsablas.

VI. Auas publicas e bains immobigliars vischinants

Art. 23

¹ En connex cun correcziuns dals curs d'auas publicas ston vegnir resguardads adequatamain ils interess dals bains immobigliars vischinants.

Principis

² Questas correcziuns na dastgan betg periclitar la deflussiun da l'aua ed il transport da gera e da laina da grava en auas publicas, ni tras edifizis, tras clasiras, tras plantas, tras chaglias e tras ulteriurs objects ni tras autras mesiras.

Art. 24

¹ Per controllas, per mesiraziuns, per la construcziun e per il mantegniment sco er per l'execuziun da mesiras immediatas han ils organs da la vischnanca e dal chantun sco er las personas che quels han incumbensà adina in dretg d'access e da transit.

Obligaziun da tolerar

² Proprietarias e proprietari da bains immobigliars ston tolerar controllas, mesiraziuns, la construcziun ed il mantegniment, l'execuziun da mesiras immediatas, il deposit transitoric da material u da maschinas da construcziun sco er la montascha d'idrometers, da signals, da pitgas e.u.v. Las proprietarias ed ils proprietari dals bains immobigliars ston vegnir infurmads ordavant.

³ L'obligaziun d'indemnizar donnas ch'en vegnids chaschunads tras talas intervenziuns sa drizza tenor las prescripziuns dal dretg chantunal d'expropriaziun.

VII. Finanziaziun**Art. 25**

Princips

¹ Contribuziuns federalas e chantunalas per mesiras da la correcziun dals curs d'aua vegnan pajadas a las vischnancas, sche las mesiras adempleschan las pretensiuns legalas, sch'ellas sa basan sin ina planisaziun adequata e sch'i vegn tscherni ina soluziun ch'è uschè persistenta sco pussaivel.

² Ils meds ch'èn vegnids garantids da la confederaziun per la correcziun dals curs d'aua vegnan impundids da la regenza tenor intents specifics, ed ella paja contribuziuns a las vischnancas per projects per la correcziun dals curs d'aua.

Art. 26

Contribuziuns

¹ Per projects or da las cunvegns da program cun la confederaziun sco er per projects singuls en il rom dals credits approvads paja il chantun contribuziuns a las vischnancas.

² Tar projects or da las cunvegns da program importan las contribuziuns chantunalas e las contribuziuns federalas proporziunalas ensemen maximalmain 80 pertschient dals custs imputabels.

³ Per projects singuls paja il chantun contribuziuns da 15 fin 25 pertschient dals custs imputabels, uschenavant ch'ils projects vegnan er finanziads da la confederaziun.

⁴ Sch'ils custs, per ils quals las contribuziuns vegnan pajadas, èn vegnids chaschunads pervia da negligientscha dal mantegniment, pon las contribuziuns vegnir reducidas adequatamain.

Art. 27

Projects d'interess chantunal

¹ Tar projects d'interess chantunal u tar projects cun caracter da pilot paja il chantun ils custs da la projectaziun.

² Per l'elavuraziun d'infurmaziuns da basa, da concepts e da plans generals per la correcziun dals curs d'aua surpiglia il chantun ils custs, uschenavant che quels na tutgan betg tar in project per la correcziun dals curs d'aua u tar in concept da mantegniment.

VIII. Disposiziuns penalas**Art. 28**

Disposiziuns penalas

¹ Tgi che violescha sapientivamain u per negligientscha questa lescha u relaschs e disposiziuns che sa basan sin quella, vegn chastià cun multa fin 40 000 francs.

² En cas levs po vegnir desisti d'in chasti.

³ Empè d'ina persuna giuridica, d'ina societad collectiva u commanditara, d'ina firma singula u d'ina collectividad da persunas senza personalitad giuridica èn chastiablas las persunas natirals che han agì u che avessan gi d'agir per quellas. Per multas e per custs stat buna solidarmain la persuna giuridica, la societad u la collectividad da persunas.

⁴ La procedura sa drizza conform al senn tenor l'ordinaziun davart la procedura penala administrativa.

Art. 29

¹ En cas da cumportaments u da stadis che cuntrafan a questa lescha u a relaschs ed a disposiziuns che sa basan sin quella, pon las chaschunadras ed ils chaschunaders vegnir obligads da restabir il stadi legal.

Mesiras
executivas

² Sche las persunas responsablas n'adempleschan betg quest cumond, vegn il restabiment dal stadi legal ordinà ed exequi a lur quint.

³ Disposiziuns en cas d'in privel direct per il corp, per la vita e per valurs realas impurtantas pon vegnir exequidas immediatamain.

⁴ Dal rest sa drizza l'execuziun tenor la lescha davart la giurisdicziun administrativa.

IX. Disposiziuns finalas

Art. 30

La lescha davart la construcziun da rempars e dustanzas cunter flums e torrents dals 7 da mars 1870 vegn abolida.

Aboliziun dal
dretg vertent

Art. 31

La lescha d'expropriaziun dal chantun Grischun dals 26 d'october 1958 vegn midada sco suonda:

Midadas dal dretg
vertent

Art. 16 al. 1 frasa 1

Tar projects **per la construcziun** da vias e **per la correcziun dals curs d'aua** vegn la procedura d'expropriaziun introducida tras l'exposiziun publica dal project.

Art. 32

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

Entrada en vigor

² La regenza fixescha il termin che questa lescha entra en vigor.

Ordinaziun d'expropriaziun dal chantun Grischun

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 12 al. 2 da la lescha federala davart la correcziun dals curs d'aua sco er sin l'art. 45 al. 1 e sin l'art. 83 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...

concluda:

I.

L'ordinaziun d'expropriaziun dal chantun Grischun (OExp) dals 29 da matg 1958 vegn midada sco suonda:

titel da classificaziun avant l'artitgel 1

1. EXPROPRIAZIUN PER OVRAS CHANTUNALAS E PER OVRAS DA CORRECZIUN DALS CURS D'AUA

Art. 2 marginala

Projects da construcziun da vias e projects per la correcziun dals curs d'aua

Art. 3a al. 1

Tar projects che na **pertutgan** betg las vias **u las correcziuns dals curs d'aua** fa il departament in avis personal a las proprietarias ed als proprietaris dals bains immobigliars pertutgads. L'avis orientescha davart il project e davart ils dretgs che pon vegnir pretendids.

II.

Questa revisiun entra en vigur ensemen cun la revisiun totala da la lescha davart la construcziun da repars e dustanzas cunter flums e torrents (nov: lescha davart la correcziun dals curs d'aua en il chantun Grischun).

Ordinaziun executiva tar la lescha davart la construcziun da rempars e dustanzas cunter flums e torrents

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 12 al. 2 da la lescha federala davart la correcziun dals curs d'aua e sin l'art. 83 da la constituziun chantunala,

sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha davart la construcziun da rempars e dustanzas cunter flums e torrents dals 14 da zercladur 1880 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la revisiun totala da la lescha davart la construcziun da rempars e dustanzas cunter flums e torrents (nov: lescha davart la correcziun dals curs d'aua en il chantun Grischun).

Legge sulla sistemazione dei corsi d'acqua del Cantone dei Grigioni (LCSCA)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 12 cpv. 2 della legge federale sulla sistemazione dei corsi d'acqua e l'art. 83 della Costituzione cantonale;

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ La presente legge ha lo scopo di proteggere persone e beni materiali importanti dall'azione dannosa delle acque, in particolare delle inondazioni, delle erosioni, delle alluvioni e delle colate detritiche (protezione contro le piene).

Scopo, campo d'applicazione

² Alla protezione contro le piene servono la pianificazione del territorio, la cura del bosco di protezione, la sistemazione dei corsi d'acqua, la protezione degli oggetti, nonché l'allarme e la pianificazione delle misure d'emergenza.

³ La presente legge si applica a tutte le acque pubbliche di superficie nel Cantone.

⁴ Sono considerati acque di superficie i corsi d'acqua o le acque stagnanti permanentemente o temporaneamente dotati d'acqua, qualora non servano quali canali artificiali per lo sfruttamento delle acque o da impianti di drenaggio.

Art. 2

¹ La sistemazione dei corsi d'acqua ai sensi della presente legge comprende segnatamente l'elaborazione di basi, concetti e piani, nonché la progettazione, l'esposizione, l'approvazione e l'attuazione di progetti di sistemazione dei corsi d'acqua. È fatta salva l'arginatura dei torrenti nel bosco.

Sistemazione dei corsi d'acqua

² Fanno parte della sistemazione dei corsi d'acqua anche la manutenzione e le misure immediate in caso di eventi naturali, nonché la polizia delle acque.

³ Nella sistemazione dei corsi d'acqua, le funzioni ecologiche e i biotopi naturali delle acque vengono per quanto possibile rispettati e ricostruiti.

Art. 3

Competenze

¹ La sistemazione dei corsi d'acqua spetta ai comuni, per quanto la presente legge non deleghi la competenza al Cantone.

² Il Governo esercita l'alta vigilanza sulla sistemazione dei corsi d'acqua. Esso è l'autorità di approvazione per progetti di sistemazione dei corsi d'acqua ed è competente per la stipulazione con la Confederazione di accordi di programma relativi alla sistemazione dei corsi d'acqua.

³ Il Dipartimento esercita la vigilanza sulla sistemazione dei corsi d'acqua tramite un servizio specializzato, coordina le misure necessarie a livello intercomunale ed è competente per gli aggiornamenti degli accordi di programma con la Confederazione.

II. Basi

Art. 4

Piani generali di sistemazione dei corsi d'acqua

¹ In collaborazione con i comuni, il Governo può far elaborare piani generali di sistemazione dei corsi d'acqua.

² I piani sono orientati al bacino imbrifero e al sistema e contengono le basi e i concetti per il coordinamento di misure previste per la protezione contro le piene con altri interessi, progetti e attività con incidenza territoriale.

³ Il coordinamento dei piani generali di sistemazione dei corsi d'acqua con gli altri compiti d'incidenza territoriale dei comuni, del Cantone e della Confederazione avviene nella procedura cantonale di allestimento del piano direttore.

Art. 5

Concetti di manutenzione

¹ I comuni possono venire obbligati ad allestire concetti di manutenzione secondo le direttive del Governo. Questi servono ai comuni quale base per l'esecuzione della manutenzione.

² I concetti di manutenzione stabiliscono in particolare:

- a. gli obiettivi della manutenzione;
- b. le competenze per i lavori di controllo e di manutenzione;
- c. la pianificazione territoriale e temporale dei lavori di manutenzione;
- d. l'impiego dei mezzi.

III. Progettazione e costruzione

Art. 6

¹ I progetti di sistemazione dei corsi d'acqua considerano in particolare le basi relative ai pericoli e contengono misure come sbarramenti, arginature, correzioni, ripristini dell'alveo a cielo aperto e messe in galleria, coperture, tombinoni, allargamento dei profili, canali di sfogo, scarichi, sentieri di manutenzione delle rive, impianti destinati a trattenere detriti, legname galleggiante e acqua, nonché modifiche del terreno e misure atte a prevenire movimenti del terreno.

Progetti di sistemazione dei corsi d'acqua

² Nei progetti di sistemazione dei corsi d'acqua possono essere stabilite e fissate nel registro fondiario linee di arretramento, nonché restrizioni dell'utilizzazione del suolo e dei diritti di protezione risultanti dai rapporti di vicinato. Tali restrizioni della proprietà servono ad assicurare la disponibilità di spazi in superficie e sottoterra lungo corsi d'acqua, utilizzabili in particolare quali zone d'inondazione e impianti di ritenzione.

Art. 7

¹ L'elaborazione dei progetti di sistemazione dei corsi d'acqua e l'esecuzione dei rispettivi lavori competono in linea di principio ai comuni.

Competenze

² Il Governo può far elaborare dei progetti in caso di progetti di sistemazione dei corsi d'acqua di interesse cantonale o di carattere pilota.

Art. 8

¹ Più comuni possono unirsi allo scopo di elaborare progetti di sistemazione dei corsi d'acqua e di attuare i rispettivi lavori.

Progetti di sistemazione dei corsi d'acqua sovra-comunali

² Se i comuni non riescono a trovare un accordo in merito ad un'unione, alle misure da adottare o alla ripartizione delle spese, decide il Governo.

Art. 9

¹ Dopo aver sentito i comuni interessati, il Governo può emanare zone riservate per assicurare la disponibilità dello spazio idrico per la realizzazione di progetti di sistemazione dei corsi d'acqua. Le zone riservate devono essere pubblicate nel Foglio ufficiale cantonale e contemporaneamente nei comuni tramite i mezzi usuali di pubblicazione.

Zone riservate

² I progetti di costruzione all'interno di zone riservate richiedono l'autorizzazione supplementare del Dipartimento. L'autorizzazione supplementare viene rilasciata se il progetto di costruzione non ostacola e non rincarica la sistemazione del corso d'acqua, nonché non peggiora lo stato ecologico attuale o futuro delle acque.

³ Le zone riservate perdono la loro validità con la notificazione del progetto d'esposizione, al più tardi però dopo tre anni dalla loro pubblicazione. Per motivi importanti detto termine può venire prorogato al mas-

simo di due anni. La proroga del termine deve essere resa pubblica ai sensi del capoverso 1.

Art. 10

Procedura di approvazione del progetto

¹ I progetti di sistemazione dei corsi d'acqua sono soggetti ad una procedura di approvazione speciale. La competenza spetta al Governo, che nel corso della stessa procedura prende la decisione relativa alla concessione di sussidi.

² L'approvazione del progetto comprende l'autorizzazione all'esecuzione dei lavori del progetto di esposizione.

Art. 11

Esposizione pubblica

¹ Su richiesta del comune, il Dipartimento espone pubblicamente per 30 giorni i progetti d'esposizione, nonché le domande per altre autorizzazioni che necessitano di coordinamento. In questo periodo, chiunque può prendere visione degli atti relativi all'esposizione.

² L'esposizione deve essere pubblicata nel Foglio ufficiale cantonale e contemporaneamente nei comuni tramite i mezzi usuali di pubblicazione.

³ Per quanto possibile, per costruzioni notevoli e modifiche importanti del terreno si deve procedere alla modinatura o alla riproduzione del progetto con altri mezzi ausiliari.

Art. 12

Restrizione della facoltà di disporre, obbligo di notifica

¹ A partire dal giorno in cui viene resa pubblica l'esposizione - nella procedura semplificata secondo l'articolo 16 della presente legge, a partire dalla comunicazione scritta - i progetti di costruzione previsti nell'area interessata dal progetto sono soggetti a un'autorizzazione supplementare del Dipartimento. Questa viene rilasciata se il progetto di costruzione non ostacola l'acquisto dei terreni o l'esecuzione del progetto.

² I comuni devono notificare per iscritto al servizio specializzato relativi progetti di costruzione.

Art. 13

Opposizioni

¹ Le opposizioni devono essere presentate al Dipartimento per iscritto, entro il termine di esposizione di 30 giorni, con una breve motivazione.

² È legittimato ad inoltrare opposizione chiunque sia interessato dal progetto d'esposizione e abbia un interesse tutelabile alla sua abrogazione o modifica o chiunque vi sia autorizzato in base al diritto federale. Sono legittimati ad inoltrare opposizione anche i comuni interessati.

³ Si possono far valere:

- a. obiezioni al progetto d'esposizione e alle domande ad esso correlate per ulteriori autorizzazioni, nonché ad un'eventuale espropriazione e alla sua estensione;

b. richieste di indennizzo, in particolare pretese per diritti rivendicati e altre pretese che scaturiscono dalla legge cantonale sulle espropriazioni.

⁴ I diritti che non sono riportati nell'elenco dei diritti da acquisire e che sono interessati dal progetto, possono essere annunciati fino al termine dell'udienza di conciliazione nella procedura di acquisto dei terreni.

⁵ Chi non fa opposizione, è escluso dal seguito della procedura.

Art. 14

¹ Sentiti gli uffici interessati e i comuni, il Dipartimento presenta proposta al Governo per le decisioni su opposizione.

Evasione delle
opposizioni,
approvazione del
progetto

² Il Governo decide sulle opposizioni contro il progetto e sull'approvazione del progetto d'esposizione in un decreto coordinato, con contemporaneo rilascio delle altre autorizzazioni necessarie.

³ L'approvazione del progetto è valida dieci anni e vincolante per chiunque.

⁴ Con l'approvazione del progetto è considerato concesso il diritto di espropriazione.

Art. 15

¹ Se la decisione di approvazione del Governo comporta un completamento o una modifica sostanziale del progetto di esposizione, deve essere fatta una nuova esposizione oppure si deve procedere secondo l'articolo 16 della presente legge.

Modifica del
progetto

² Se dopo la decisione di approvazione si rendono necessarie modifiche sostanziali del progetto, deve essere applicata la stessa procedura.

Art. 16

¹ In caso di progetti o modifiche di progetto limitati territorialmente che interessano un numero esiguo e chiaramente identificabile di proprietari fondiari, non toccano interessi di terzi degni di protezione e non hanno conseguenze per il territorio e l'ambiente, si può rinunciare all'esposizione pubblica.

Procedura
semplificata

² D'intesa con i comuni, in tali casi il servizio specializzato comunica per iscritto il progetto o le modifiche del progetto ai proprietari fondiari e a terzi interessati. Questi possono prendere visione della documentazione relativa al progetto e presentare opposizione entro 30 giorni.

³ Per la procedura di opposizione e l'approvazione del progetto si applicano per analogia le disposizioni della procedura di esposizione.

⁴ L'approvazione del progetto viene meno se tutti i proprietari fondiari interessati rinunciano ad un'opposizione e dichiarano per iscritto il loro consenso al progetto rispettivamente alla modifica del progetto.

Art. 17

Revoca del progetto, obbligo di rilevamento

¹ Su richiesta dei comuni, il Dipartimento può revocare in ogni momento un progetto di esposizione non approvato. Se il progetto è già stato approvato, la revoca spetta al Governo.

² Le revocche di progetti devono essere pubblicate.

³ Dopo cinque anni dall'approvazione, al più tardi però dopo sette anni dalla pubblicazione del progetto di esposizione, i proprietari fondiari possono pretendere che i comuni acquistino il terreno e acquisiscano altri diritti necessari, a meno che il progetto non venga revocato.

Art. 18

Indennizzo

¹ I diritti reali su fondi fatti valere per la costruzione e la manutenzione delle costruzioni e degli impianti di sistemazione dei corsi d'acqua, nonché altri diritti vengono indennizzati dai comuni secondo le disposizioni del diritto cantonale sulle espropriazioni.

IV. Manutenzione e misure immediate**Art. 19**

Manutenzione

¹ La manutenzione compete ai comuni. Essi tengono conto di concetti di manutenzione esistenti.

² Rientrano nella manutenzione tutte le misure necessarie volte alla conservazione del letto del corso d'acqua e delle rive, come la rimozione di sovralluvionamenti, di legname galleggiante e di rifiuti, la cura della vegetazione riparia, lo sgombero di impianti destinati a trattenere detriti e legname galleggiante, nonché i lavori di conservazione, riparazione, rinnovo e ripristino di opere di sistemazione dei corsi d'acqua.

Art. 20

Misure immediate

¹ Le misure immediate competono ai comuni. Esse devono essere effettuate d'intesa con il servizio specializzato, per quanto lo consenta l'urgenza.

² Le misure immediate comprendono tutti i lavori urgenti per prevenire danni incombenti o un aumento dei danni durante o dopo eventi naturali. Vi rientrano in particolare gli sgomberi e le misure di sicurezza in alvei e impianti destinati a trattenere detriti, nonché sgomberi sommari di materiale che si è depositato in zone abitate inondate.

³ Le misure immediate vengono attuate senza esposizione pubblica e senza approvazione del progetto.

V. Polizia delle acque

Art. 21

¹ La polizia delle acque compete ai comuni.

Competenze

² Il servizio specializzato consiglia e sostiene i comuni nella loro attività di polizia delle acque.

Art. 22

¹ La costruzione o la modifica di costruzioni e impianti che occupano lo spazio idrico necessitano di un'autorizzazione comunale di polizia delle acque.

Autorizzazione di polizia delle acque

² L'autorizzazione viene rilasciata se l'occupazione dello spazio idrico è necessaria nel luogo previsto, la protezione contro le piene rimane garantita e non prevalgono interessi pubblici.

³ Le costruzioni e gli impianti che vengono realizzati senza autorizzazione possono essere rimossi a spese dei responsabili.

VI. Acque pubbliche e proprietà fondiaria confinante

Art. 23

¹ In caso di attività di sistemazione di corsi d'acqua pubblici si deve tenere adeguatamente conto degli interessi dei fondi confinanti.

Principi

² Queste attività non possono ostacolare il deflusso dell'acqua e il trasporto di detriti e di legname galleggiante in acque pubbliche né tramite costruzioni, recinzioni, alberi, cespugli e altri oggetti, né tramite altri provvedimenti.

Art. 24

¹ Gli organi comunali e cantonali, nonché le persone da essi incaricate hanno in ogni momento diritto d'accesso e di passaggio per controlli, misurazioni, la costruzione e la manutenzione, nonché per l'attuazione di misure immediate.

Obbligo di tolleranza

² I proprietari fondiari devono tollerare i controlli, le misurazioni, la costruzione e la manutenzione, l'attuazione di misure immediate, il deposito temporaneo di materiale o attrezzi da costruzione, nonché la posa di idrometri, segnali, pali e simili. Essi devono essere informati preventivamente.

³ L'obbligo al risarcimento del danno causato da questi interventi si conforma alle prescrizioni del diritto cantonale sulle espropriazioni.

VII. Finanziamento

Art. 25

Principi

¹ I sussidi federali e cantonali per misure di sistemazione dei corsi d'acqua vengono versati ai comuni, se le misure soddisfano le condizioni legali, si basano su una pianificazione adatta e se viene adottata una soluzione particolarmente duratura.

² Il Governo impiega a destinazione vincolata i mezzi garantiti dalla Confederazione per la sistemazione dei corsi d'acqua e versa ai comuni sussidi per progetti di sistemazione dei corsi d'acqua.

Art. 26

Sussidi

¹ Il Cantone versa ai comuni sussidi per progetti risultanti dagli accordi di programma con la Confederazione, nonché per singoli progetti nei limiti dei crediti approvati.

² In caso di progetti risultanti dagli accordi di programma, i sussidi cantonali e i sussidi federali proporzionali ammontano insieme al massimo all'80 per cento delle spese computabili.

³ Per singoli progetti il Cantone versa sussidi compresi tra il 15 e il 25 per cento delle spese computabili, se i progetti vengono cofinanziati dalla Confederazione.

⁴ I sussidi possono venire adeguatamente ridotti, se le spese per le quali vengono versati sono dovute ad una manutenzione inadeguata.

Art. 27

Progetti di interesse cantonale

¹ Il Cantone si assume le spese di progettazione in caso di progetti di interesse cantonale o di carattere pilota.

² Il Cantone si assume le spese per l'elaborazione di basi, concetti e piani generali di sistemazione dei corsi d'acqua, se essi non fanno parte di progetti di sistemazione dei corsi d'acqua o di concetti di manutenzione.

VIII. Disposizioni penali

Art. 28

Disposizioni penali

¹ Chi viola intenzionalmente o per negligenza la presente legge oppure atti normativi e decisioni basate su di essa, è punito con una multa fino a 40 000 franchi.

² Nei casi di lieve entità si può prescindere da una pena.

³ Al posto di una persona giuridica, di una società in nome collettivo o in accomandita, di una ditta individuale o di una collettività senza personalità giuridica sono punibili le persone fisiche che hanno agito o avrebbero do-

vuto agire al loro posto. La persona giuridica, la società o la collettività risponde solidalmente per le multe e le spese.

⁴ La procedura si conforma per analogia all'ordinanza sulla procedura penale amministrativa.

Art. 29

¹ In caso di comportamenti o stati che contravvengono alla presente legge o ad atti normativi e decisioni basate su di essa, i responsabili possono essere obbligati a ripristinare lo stato legale. Provvedimenti
esecutivi

² In caso di mancato adempimento da parte dei responsabili il ripristino dello stato legale viene ordinato ed eseguito a spese di questi ultimi.

³ Le decisioni emanate in caso di pericolo incombente per l'integrità fisica, la salute e i beni materiali importanti diventano subito esecutive.

⁴ Per il resto l'esecuzione si conforma alla legge sulla giustizia amministrativa.

IX. Disposizioni finali

Art. 30

La legge sull'arginamento e l'imbrigliatura dei fiumi e dei torrenti montani (Legge sulle arginature) del 7 marzo 1870 è abrogata. Abrogazione del
diritto previgente

Art. 31

La legge sulle espropriazioni del Cantone dei Grigioni del 26 ottobre 1958 è modificata come segue: Modifiche del
diritto previgente

Art. 16 cpv. 1 frase 1

In caso di progetti di costruzione stradale **e di sistemazione dei corsi d'acqua**, la procedura d'espropriazione inizia con l'esposizione pubblica del progetto.

Art. 32

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo. Entrata in vigore

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Ordinanza d'esecuzione della legge sulle espropriazioni del Cantone dei Grigioni

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 12 cpv. 2 della legge federale sulla sistemazione dei corsi d'acqua, nonché l'art. 45 cpv. 1 e l'art. 83 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge sulle espropriazioni del Cantone dei Grigioni del 29 maggio 1958 è modificata come segue:

Titolo intermedio che precede l'articolo 1

1. ESPROPRIAZIONE A FAVORE DI OPERE DEL CANTONE E DI SISTEMAZIONE DEI CORSI D'ACQUA

Art. 2 Nota marginale

Progetti di costruzioni stradali e di sistemazione dei corsi d'acqua

Art. 3a cpv. 1

Per i progetti che non concernono le costruzioni stradali o la sistemazione di corsi d'acqua, il Dipartimento invia un avviso personale ai proprietari dei fondi interessati per orientarli in merito al progetto e ai diritti da rivendicare.

II.

La presente revisione entra in vigore con la revisione totale della legge sull'arginamento e l'imbrigliatura dei fiumi e dei torrenti montani (ora: Legge sulla sistemazione dei corsi d'acqua del Cantone dei Grigioni).

Ordinanza d'esecuzione della legge sull'arginamento e la correzione dei fiumi e torrenti del Cantone Grigione

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 12 cpv. 2 della legge federale sulla sistemazione dei corsi d'acqua e l'art. 83 della Costituzione cantonale;

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge sull'arginamento e la correzione dei fiumi e torrenti del Cantone Grigione del 14 giugno 1880 è abrogata.

II.

Questa abrogazione entra in vigore con la revisione totale della legge sull'arginamento e l'imbrigliatura dei fiumi e dei torrenti montani (ora: Legge sulla sistemazione dei corsi d'acqua del Cantone dei Grigioni).

Auszug aus dem geltenden Recht

Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 26. Oktober 1958 ¹⁾

IV. Das Enteignungsverfahren

Art. 16 ²⁾

¹ Bei strassenbaulichen Vorhaben wird das Enteignungsverfahren durch die öffentliche Projektauflage eingeleitet. Bei Projekten, die nur wenige Grundeigentümer berühren und keine erhebliche Beanspruchung von Rechten zur Folge haben, erfolgt dies durch die schriftliche Zustimmung der Betroffenen zum Auflageverzicht. Einleitung des Verfahrens

² Bei den übrigen Vorhaben erfolgt die Einleitung des Verfahrens durch die persönliche Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer.

¹⁾ B vom 9. April 1958, 168; GRP 1958, 89 und 145

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2a

Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden (EntV) ¹⁾

Gestützt auf Art. 33 des Gesetzes ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 29. Mai 1958 ³⁾

I. Vorverfahren

1. ENTEIGNUNG FÜR KANTONALE WERKE

Art. 1 ⁴⁾

Art. 2 ⁵⁾

Der Landerwerbsplan und die Grunderwerbstabelle werden mit dem Bau-
projekt öffentlich aufgelegt. Mit der Projektgenehmigung ist das Enteignungsrecht erteilt.

Strassenbau-
projekte
1. Planaufgabe

Art. 3a ⁶⁾

¹⁾ Bei nicht strassenbaulichen Vorhaben macht das Departement an die betroffenen Grundeigentümer eine persönliche Anzeige, die über das Projekt und die zu beanspruchenden Rechte orientiert.

Andere Werke

²⁾ Die Grundeigentümer können innert 30 Tagen Einsprache gegen das Projekt sowie gegen die Enteignung erheben.

³⁾ Die zuständige Instanz behandelt die Einsprachen, genehmigt das Projekt und befindet über die Inanspruchnahme des Enteignungsrechtes.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ BR 803.100

³⁾ B vom 9. April 1958, 168; GRP 1958, 98

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁷⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5021; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Geltendes Recht

Gesetz über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche

Promulgiert mit Ausschreiben der Regierung vom 7. März 1870¹⁾

Art. 1

Arbeiten an Flüssen und Bächen dürfen nicht in einer Art und Weise ausgeführt werden, dass anderen Anstössern oder überhaupt Interessenten an diesen Gewässern daraus Schaden und Nachteil erwachsen kann.²⁾

Art. 2

Alle Arbeiten, welche auf Bekämpfung der von den Gewässern herrührenden Gefahren abzielen, also jede Art Schutzbauten, sollen in den verschiedenen Ufergemeinden eines Flussgebietes oder einer Abteilung desselben in derjenigen planmässigen Übereinstimmung ausgeführt werden, welche zur Erreichung des Zweckes notwendig ist.

Art. 3

¹⁾ Es ist Aufgabe des Staates, diese Übereinstimmung zu vermitteln und überhaupt die nötige Aufsicht und Leitung auszuüben, um schädliche Wasserbauten zu verhindern, dagegen nützliche zu befördern und zu veranlassen.

²⁾ Diese staatliche Aufsicht und Leitung hat sich über sämtliche grössere und gefährlichere Gewässer und besonders diejenigen, bei denen eine Mehrzahl von Gemeinden oder Korporationen beteiligt ist, zu erstrecken.

Art. 4

Das Wuhrwesen bildet, vorbehältlich privatrechtlicher Verhältnisse, eine Gemeindeangelegenheit, und liegt es den Gemeinden ob, den daheringen

¹⁾ Protokoll der Standeskommission vom November 1868, 78, 79, vom März 1869, 8, 9; GRP Juni 1868, 72, Juni 1869, 10, 11, 91, November 1869, 16, 39, 42

²⁾ Betreffend Grenzregulierung bei korrigierten und verbauten Fluss- und Bachläufen vgl. RB über die Grenzregulierung zwischen öffentlichen Gewässern und Privat- oder Korporationsboden, BR 217.400

Anforderungen mit Rücksicht sowohl auf die Sicherung des eigenen Gebiets als auf die Verpflichtungen gegen die Gesamtheit bezüglich Abwendung gemeinsamer Gefahren, Sicherung von Weg und Steg usw. nach bestem Vermögen zu entsprechen.

Art. 5

Die Ausführung von Wuhr- und anderen Schutzbauten kann in Gemeinden, Korporationen und unter anderen Mitinteressenten für Wuhrzwecke durch die Mehrheit beschlossen werden.

Art. 6¹⁾

Ausser den Schutzbauten, welche der Kanton für seine Strassen oder anderes Staatseigentum allein oder gemeinschaftlich mit anderen Interessenten, namentlich Gemeinden, auszuführen veranlasst ist,²⁾ leistet er an alle Flusskorrekturen und Wildbachverbauungen, welche von den Gemeinden mit Bundessubvention³⁾ ausgeführt werden, je nach der Bedeutung des Unternehmens und den finanziellen Kräften der Gemeinden Staatsbeiträge von 10 bis 20 % der Baukosten.⁴⁾ Ausserdem kann der Grosse Rat auf Bericht und Antrag der Regierung, wenn ein allgemeines Landesinteresse es fordert und namentlich in den Fällen, wo die Kräfte der nächsten Interessenten nicht ausreichen, um einen grösseren Kantonsteil bedrohende Gefahren abzuwenden, für die hiezu nötigen Schutzbauten noch höhere Staatsbeiträge bewilligen. Der Regierung steht das Recht zu, solche vom Kanton unterstützte Verbauungsarbeiten an Flüssen und Wildbächen durch das kantonale Bauamt auf Kosten der Gemeinden ausführen und unterhalten zu lassen. Beitragsgesuche sind vor Beginn der Ausfüh-

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 25. Oktober 1908; B vom 5. Mai 1908, 99; GRP Frühjahr 1908, 102

²⁾ Vgl. dazu Art. 13 des Strassengesetzes, BR 807.100

³⁾ Vgl. dazu BG über die Wasserbaupolizei, SR 721.10

⁴⁾ Mit Beschluss vom 15. März 1982 hat die Regierung die Leistungen des Kantons wie folgt geregelt:

1. An die Kosten von Flusskorrekturen und Verbauungen, welche vom Bund mit mindestens 32 % subventioniert werden, richtet der Kanton das Maximum des in Art. 6 des Wuhrgesetzes vorgesehenen ordentlichen Beitrages, das heisst 20 %, aus.
2. Wenn der Bund weniger als 32 % als ordentlichen Beitrag an die Kosten einer Flusskorrektur oder Verbauung bewilligt, so ist der Kantonsbeitrag in der Regel nach der Gleichung

$$K = \frac{B}{32\%} \times 20\%$$

zu berechnen. Dabei bedeutet:

K = Kantonsbeitrag

B = für das betreffende Werk bewilligter ordentlicher Bundesbeitrag.

Der errechnete Beitrag ist auf die nächste runde Zahl abzurunden.

rung der Regierung einzureichen, die die Beitragsquote festsetzt. Die Admittierung steht dem Grossen Rat zu.

Art. 7

Die Regierung wird auf eigenes Befinden oder auf Antrag beteiligter Gemeinden und Korporationen für die Korrektur, Bewahrung und Verbauung von Flüssen und Wildbächen auf Kantonskosten Pläne aufnehmen und ausarbeiten lassen.¹⁾ Diese haben sich auf die mit Rücksicht auf sichere Anlehnung, möglichste Geradleitung und Übereinstimmung zwischen oberen und unteren wie auch den gegenüberliegenden Uferstrecken festzusetzenden Wuhrlinien, auf die Flussbettbreite, ferner Form, Höhe und Konstruktionsart der Wuhren und sonstigen Schutzbauten, bei den Verbauungen namentlich auch auf die Lage der einzelnen Werke und den Abstand derselben voneinander zu beziehen und sollen mit der Zweckmässigkeit die tunliche Erleichterung der Ausführung vereinigen. Der Wuhrplan hat daher auch festzusetzen, ob und welche alten Wuhrstrecken mit oder ohne Veränderungen beibehalten und welche anderen bloss noch zeitweilig bis zu ihrer Ersetzung durch Wuhren auf den neuen Linien erhalten werden dürfen. Wo es tunlich ist, soll derselbe längs den Wuhren auch einen mit Wald oder Gebüsch zu bepflanzenden Vorlandstreifen festsetzen.

Art. 8²⁾

Die Wuhrpläne, welche sonach aus technischen Plänen und einer Beschreibung der weiter nötigen Festsetzungen zu bestehen haben, sollen, nach natürlichen Flussabteilungen angefertigt, den Interessenten an diesen (Gemeinden, Korporationen usw.) behufs Erzielung einer Vereinbarung darüber vorgelegt werden. Sollte dies nicht zu allseitigem Einverständnis führen, so wird die Regierung mit möglichster Berücksichtigung der vorgebrachten Wünsche den Wuhrplan für die betreffende Flussabteilung von sich aus feststellen.

Art. 9

¹⁾ Alle künftigen Neuanlagen müssen auf den durch den Wuhrplan festgesetzten Linien und nach Aussteckung eines von der Regierung beauftragten Ingenieurs stattfinden.

²⁾ Auch andere Anlagen an Gewässern, zum Beispiel für Brücken und Kanalfassungen, dürfen nicht gegen den Wuhrplan verstossen. Jedwede

¹⁾ Betreffend Kostentragung für die Projektierung und die Bauleitung vgl. RB vom 23. Dezember 1913, BR 807.800

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3325, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Bauten, bei denen dies der Fall wäre, ist die Regierung berechtigt, einzustellen und auf Kosten der Betroffenen beseitigen zu lassen.

Art. 10

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, nach Massgabe ihrer Kräfte und Mittel auf den Ausbau ihrer Wuhrlinien und sonstigen Schutzwerke hinzuwirken.

² Die Regierung hat durch alljährlich anzuordnende Inspektionen die richtige Ausführung und den gehörigen Fortgang der Arbeiten zu verifizieren und darüber an den Grossen Rat zu berichten.

Art. 11

Das kantonale Expropriationsgesetz¹⁾ findet für die in Gemässheit des gegenwärtigen Gesetzes zustande kommenden Wuhr- und Schutzbauten und Gewässerkorrekturen in bezug auf Boden, Damm-Material und Steine Anwendung.

Art. 12²⁾

¹⁾ BR 803.100; vgl. auch Art. 8 BG über die Wasserbaupolizei, SR 721.10 betreffend Anwendung des eidgenössischen Expropriationsgesetzes

²⁾ Aufhebung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 16 Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AS 1995, 3411

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche

Vom Grossen Rat erlassen am 14. Juni 1880¹⁾

Art. 1

In Ausführung der Artikel 5 und 7 des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877²⁾ und des kantonalen Gesetzes über Bewahrung von Flüssen und Wildbächen vom 7. März 1870³⁾ wird nachstehende Vollziehungsverordnung erlassen.

Art. 2

Den erwähnten Gesetzen und der gegenwärtigen Vollziehungsverordnung sind alle Gewässer des Kantons Graubünden unterstellt, welche gemäss dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1877⁴⁾ unter die Oberaufsicht des Bundes fallen.

Art. 3

Die Regierung führt die Aufsicht über das Wasserbauwesen im ganzen Kanton. Sie sorgt dafür, dass die notwendigen, vom öffentlichen Interesse gebotenen Arbeiten nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge⁵⁾ durch die Pflichten auszuführen und unterhalten werden.

Art. 4⁶⁾

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 6 ist die Regierung befugt, die Gemeinden gemäss Artikel 2 und 4 des kantonalen Wuhrgesetzes zur Ausführung der obbezeichneten Arbeiten anzuhalten, insofern sie ein wesentliches Interesse daran haben, wobei denselben jedoch der Rückgriff

¹⁾ Protokoll der Standeskommission April 1880, 15, 20; GRP Februar 1880, 111, Juni 1880, 44, 50, 67; Genehmigung des Bundesrates vom 19. Dezember 1881

²⁾ Titel nunmehr BG über die Wasserbaupolizei; SR 721.10

³⁾ BR 807.700

⁴⁾ Titel nunmehr BG über die Wasserbaupolizei; SR 721.10

⁵⁾ Titel nunmehr BG über die Wasserbaupolizei; SR 721.10

⁶⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5022; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

auf privatrechtlich oder statutarisch verpflichtete Korporationen und Private zusteht.

Art. 5

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, die Polizei über die hier in Rede stehenden Gewässer nach allen Richtungen zu handhaben und vorhandene Übelstände zu beseitigen oder durch privatrechtlich Verpflichtete beseitigen zu lassen, insbesondere Unterwaschungen der Wuhre auszubessern und Geschiebsanhäufungen innert den Leitwerken soweit tunlich wegzuräumen sowie auch darüber zu wachen, dass keine nachteiligen Bauten ausgeführt werden, noch schädliche Benutzung der Gewässer stattfindet.

² Wo solche vorkommen, sind dieselben sofort zu beseitigen, und haften überdies die Urheber solcher Arbeiten für den dadurch entstandenen Schaden. Zuwiderhandelnde werden nach Artikel 13 des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge ¹⁾ bestraft.

³ ²⁾

Art. 6³⁾

Wo bei derartigen Bauten ein wesentliches Interesse mehrerer Gemeinden in Frage steht, hat die Regierung, wenn über die Ausführung und Beitragsleistung eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, über die daherigen Anstände nach Massgabe der direkten und indirekten Vorteile, welche den einzelnen Interessenten aus dem betreffenden Werke erwachsen, zu entscheiden.

Art. 7

¹ Die erstellten Wuhrbauten und Verbauungen sind in gutem Stande zu erhalten und bei allfälliger Zerstörung wieder herzustellen.

² Die Unterhaltung sowie die im öffentlichen Interesse erforderliche Wiederherstellung zerstörter Werke liegt den Erstellern ob, und haben sich dieselben im gleichen Massstabe daran zu beteiligen wie beim Bau. Besondere Konventionen unter den Beteiligten bleiben vorbehalten.

³ Auf die Wiederherstellung von Werken, welche infolge von Naturereignissen und ungeachtet sorgsamem Unterhalte zerstört werden, finden die Bestimmungen des Artikels 6 des kantonalen Wuhrgesetzes ebenfalls

¹⁾ Titel nunmehr BG über die Wasserbaupolizei, SR 721.10

²⁾ Aufhebung gemäss Anpassungserlass; siehe FN zu Art. 4

³⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5021; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

ihre Anwendung, sofern die in demselben statuierten Voraussetzungen im übrigen zutreffen (Art. 11 des Bundesgesetzes¹⁾).

Art. 8

Die Unterhaltung von Werken, welche gemäss Artikel 21 der Bundesverfassung vom Jahre 1848 und Artikel 23 der gegenwärtigen Bundesverfassung²⁾ vom Bunde subventioniert worden sind und noch subventioniert werden, bleibt besonderer Beschlussfassung vorbehalten.

¹⁾ Titel nunmehr BG über die Wasserbaupolizei, SR 721.10

²⁾ SR 101

